



Geschäftsbericht 2016

Solidarisch – Sozial – Stark



Impressum

Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig

Telefon: 0341 1266 306
Fax: 0341 1266 9306
E-Mail: post@ksv-sachsen.de
Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktionsschluss: 21.06.2017

Hinweis:

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	6
Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr	8
Strategische Ziele	8
Zukunftsprogramm des KSV Sachsen	8
Zusammenarbeit mit den Kommunen	9
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	11
Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	11
Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Wohnangebote	11
Leistungen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 SGB XII	11
Betreutes Wohnen in Gastfamilien	12
Wohnen in stationären Einrichtungen	13
Das Persönliche Budget	14
Feststellung des Hilfebedarfes durch den Sozial-Pädagogischen Dienst (SozPD)	15
Umsetzung Gesamtkonzept zur Teilhabe und Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen	17
Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII	17
Anerkennung und Förderung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45c SGB XI	18
Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX/ Landesblindengeld (LBlindG))	20
Bearbeitung von Widersprüchen bei der Feststellung einer Behinderung	20
Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen	21
EDV-Verfahren im SGB IX/LBlindG	21
Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen	21
Erstattung von Fahrgeldausfällen	22
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	23
Ausgleichsabgabe	23
Begleitende Hilfe	23
Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	23
Leistungen an Arbeitgeber	24
Leistungen an schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen	24
Technischer Beratungsdienst (TBD)	25
Integrationsfachdienste (IFD)	26
Entwicklung von Integrationsprojekten	27
Bearbeitung von Widersprüchen bei der Verwendung der Ausgleichsabgabe	29
Besonderer Kündigungsschutz	29
Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz	30

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	30
Förderung von Kleinmaßnahmen	33
Förderung von Zuverdienst	34
Programme/Projekte	34
„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ (AIB)	34
Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit	35
Seminare, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen	35
Aufklärung und Information	36

Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien	38
--	-----------

Förderung von Kindern und Jugendlichen	38
Förderung von Kindertageseinrichtungen	39
Förderung von Familien	39
Förderung von Freiwilligendiensten	39
Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt	39
Heilpädagogische Leistungen	40
Elterngeld/Landeserziehungsgeld	41
Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Erziehungsgeld	41
EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLErzGG	42
Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen	42

Leistungen in verschiedenen Bereichen	43
--	-----------

Heimaufsicht im Freistaat Sachsen	42
Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht	45
Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht	46
Überörtliche Betreuungsbehörde	47
Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen	47
Zusammenarbeit mit örtlichen Betreuungsbehörden	49
Soziale Entschädigung einschließlich Nebengesetze	49
Kriegsopferversorgung	49
Versorgung nach den Nebengesetzen	51
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	52
Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung	54
Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	55
Medizinischer Dienst	56
Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	57
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII	58
Anlauf- und Beratungsstelle des Freistaates Sachsen Fonds	59
„Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“	
Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nichtakademische Gesundheitsfachberufe	60

Leistungen der allgemeinen Verwaltung	62
--	-----------

Finanzen	62
Ergebnisrechnung Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe	62
Bundes- und Landeshaushalt	63
Personal	64
Organisation	65
Erwerb eines neuen Dienstgebäudes am Standort Leipzig	65
Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz	65
Renovierungsarbeiten im Dienstgebäude Chemnitz	66
EDV	66

Leistungen im Vergleich	67
--------------------------------	-----------

Gesamtentwicklung des überörtlichen Sozialhilfeträgers	67
Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger im Bundesvergleich	69
Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften	70

Prüfung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr	71
---	-----------

Prüfung des Jahresabschlusses 2015 für den Kommunalhaushalt	71
Prüfung des Jahresabschlusses 2015 für die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX	71
Weitere Prüfungen	71

Vorwort



Foto: Henry Graichen
Verbandsvorsitzender



Foto: Andreas Werner
Verbandsdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen den Geschäftsbericht des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) für das Jahr 2016 präsentieren zu können. Im Jahresbericht sind die unterschiedlichen Geschäftsfelder des KSV Sachsen zusammengefasst dargestellt.

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht geht der Kommunale Sozialverband Sachsen in das fünfundzwanzigste Jahr seines Bestehens. Den Kommunalen Sozialverband Sachsen in wenigen Worten zu beschreiben, fällt nicht leicht, zu vielfältig sind unsere Aufgaben, groß der Kreis derjenigen, für die wir diese Aufgaben erledigen.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen behinderte, hilfe- und pflegebedürftige Menschen. Sie haben einen Anspruch darauf, ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in unserer Gesellschaft zu führen.

Wir begegnen diesen Frauen und Männern im Freistaat inmitten der zentralen Lebensphase. Sie alle werden in den verschiedensten Lebenslagen unterstützt.

Dazu gehören die erfolgreichen Anstrengungen bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Leben in der Gemeinschaft gleichermaßen wie die Teilhabe am Arbeitsleben.

Der KSV Sachsen entscheidet einzelfallbezogen unter Beachtung des Nachrangs der Sozialhilfe über das Tragen der Kosten für teilstationäre und stationäre Hilfen sowie das ambulant betreute Wohnen.

Zu den teilstationären Angeboten zählen vor allem die 60 sächsischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Mit der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung sowie der Sächsischen Betreuungsangebote-Verordnung wurde die ambulante Versorgungssituation pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich weiter deutlich verbessert und der Aufbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag erweitert und attraktiver gestaltet.

Die überörtliche Betreuungsbehörde als Akteur im Bereich der rechtlichen Betreuung fördert und koordiniert die Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten mit dem Ziel, die Qualität der rechtlichen Betreuung sicherzustellen.

Als Behörde, welche für die Heimaufsicht zuständig ist, überprüfen und beraten wir Heime nach dem sächsischen Heimgesetz.

Aus der Ausgleichsabgabe finanzieren wir die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen gehandicapter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Als Bewilligungsbehörde sind wir für eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien verantwortlich.

Das Beratungsangebot unserer Anlauf- und Beratungsstelle zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“ richtet sich an ehemalige Heimkinder, die Leid und Unrecht erfahren haben.

Außerdem werden Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung und Feststellung zur Gleichwertigkeit einer außerhalb der Bundesrepublik erworbenen Ausbildung für Gesundheitsfachberufe bearbeitet.

Auch unsere Wurzeln vergessen wir nicht: die Sorge um die Opfer der beiden Weltkriege, aber auch um die Opfer von Gewalttaten in der heutigen Zeit.

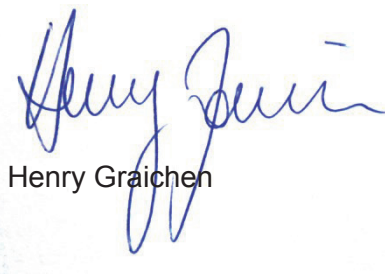
Ein Rückblick auf das Jahr 2016 zeigt auf, dass der Verband durch seine gute Arbeit wieder zum Erfolg wichtiger Aufgaben und Projekte im Land Sachsen beigetragen hat.

Wir danken unseren Beschäftigten für die geleistete Arbeit und unseren Gremienmitgliedern für ihr Vertrauen. Genau dieses Vertrauen ist für uns auch weiterhin Ansporn, die strategische Ausrichtung des KSV Sachsen konsequent weiterzuverfolgen.

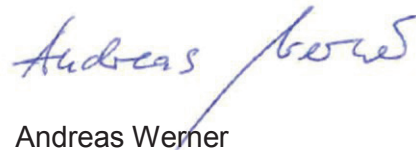
Allen, die uns bewährt bei unserer Arbeit für die Menschen im Freistaat Sachsen unterstützt haben, danken wir an dieser Stelle und hoffen weiterhin auf eine konstruktive, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir arbeiten konstant an der Weiterentwicklung unserer aktuellen und zukünftigen Aufgabenerledigung und den Strukturen für eine leistungsstarke und verlässliche Sozialbehörde im Freistaat Sachsen.

Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir bei der Lektüre des Jahresrückblickes viel Freude. Er gibt einen interessanten Einblick in die wertvolle Arbeit des Verbandes.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Henry Graichen', written over a light blue rectangular background.

Henry Graichen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Werner', written over a light blue rectangular background.

Andreas Werner

Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr

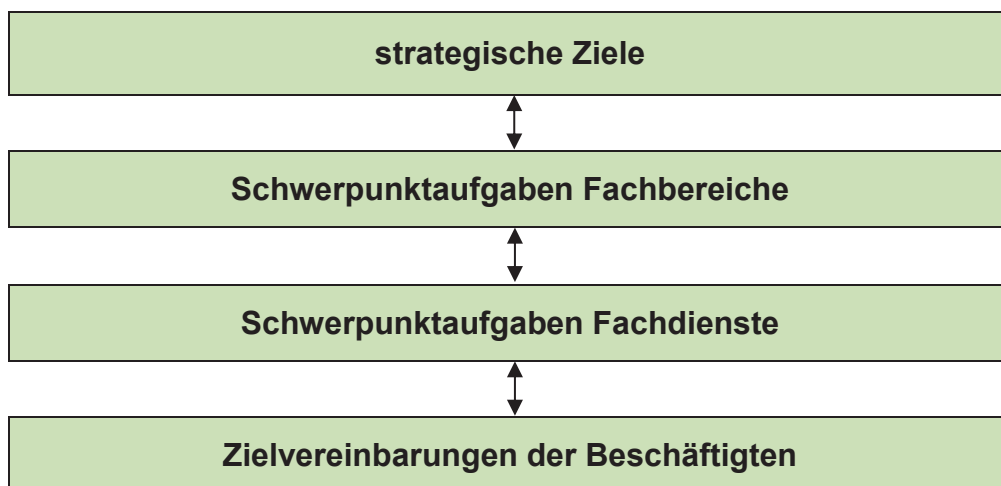
Strategische Ziele

Für die Beschäftigten des KSV Sachsen entwickelt und aktualisiert die Verbandsleitung am Anfang jeden Jahres strategische Ziele. Diese geben die Ausrichtung unserer Arbeit vor. Die Priorisierung der zu bewältigenden Aufgaben wird festgelegt.

Die Fachbereiche und Fachdienste leiten daraus ihre konkreten Schwerpunktaufgaben ab. Letztlich werden auf dieser Basis Zielvereinbarungen mit den Beschäftigten zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung geschlossen.

Eine breite, sach- und fachkompetente Aufgabendiskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des jeweiligen Geschäftsjahres sind gewährleistet.

Der Prozess der Zielentwicklung und -umsetzung im KSV Sachsen stellt sich wie folgt dar:



Die strategischen Ziele des KSV Sachsen ab dem Geschäftsjahr 2016 sind:

1. Sicherung gleichmäßige, landeseinheitliche Erfüllung aller Aufgaben
2. Intensivierung der Prozesse zur Aufgaben- und Strukturentwicklung in den Fachbereichen
3. Erarbeitung eines Zukunftsprogrammes des KSV Sachsen, Maßnahmekonzept III
4. Verstetigung des Controllings in den Fachbereichen
5. Einbringung der Fachkompetenz in die bundes- und landesweiten sozialpolitischen Änderungsprozesse und Umsetzung einzelner Projekte
6. Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften.

In diesem Geschäftsbericht wird über die Erfüllung und Erreichung dieser Ziele berichtet. Am Anfang stehen mit den Zielen 3 und 6 alle Fachbereiche betreffende Aufgaben.

Zukunftsprogramm des KSV Sachsen

Der KSV Sachsen entwickelte bereits mit den Maßnahmekonzepten I und II wegweisende Strategien. Im Jahr 2015 haben wir den Prozess zur Erarbeitung unseres neuen Zukunftsprogrammes auf den Weg gebracht.

In zwei Beteiligungsprozessen haben sich von uns angesprochene Partner, aber auch unsere Beschäftigten und Führungskräfte, mit Ideen und Hinweisen an der Auswahl der Themen beteiligt.

Am Ende dieses Prozesses ist ein Konzept entstanden, das aus zwei Teilen besteht.

Der erste Bereich „Maßnahmekonzept III“ (MANAKO III) beinhaltet sechs fachliche, nach außen wirkende Themen:

1. Weiterentwicklung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention
2. Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention
3. Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung der sozialen Aufgaben
4. Themen aus der Reform zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe
5. Themen aus der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts
6. Optimierung der Kooperation mit den Partnern des KSV Sachsen.

Diese Komplexe sind mit 20 Handlungsfeldern untersetzt, für die jeweils die Ausgangssituation, die Zielstellung und die angedachte Umsetzungsstrategie beschrieben sind.

Der zweite Bereich „Moderne Verwaltung“ bringt mit vier umfangreichen Themen eine Neuausrichtung unserer Behörde auf den Weg. Erklärtes Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns zu verbessern sowie die Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume der Beschäftigten zu erweitern. Zeitgemäße und rechtskonforme Rahmenbedingungen werden geschaffen, die den internen Dienstablauf effizient gewährleisten und die letztlich eine unverzichtbare Voraussetzung für die Umsetzung des Aufgabenspektrums sind.

Die Gremien des KSV Sachsen haben den Prozess der Erarbeitung begleitet und die Räte der 7. Verbandsversammlung das Zukunftsprogramm im Dezember 2016 beschlossen.

Zusammenarbeit mit den Kommunen

Die **Verbandsversammlung** des KSV Sachsen hat im Jahr 2016 zweimal getagt.

Am 6. Juni fand die Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Landrat Henry Graichen, statt. Zudem erfolgte die Bestellung der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des KSV Sachsen.

Zentrales Thema der Beratung am 5. Dezember war der Beschluss zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, den die Verbandsräte gefasst haben.

Der **Verbandsausschuss** des KSV Sachsen hat in seinen vier Zusammenkünften am 16. Februar, 19. April, 6. September und 25. Oktober 2016 die jeweiligen Beschlüsse der Verbandsversammlung vorberaten und Empfehlungen zur Vorgehensweise gegeben. Ein Beschluss zur Beauftragung von zwei Integrationsfachdiensten wurde gefasst. Zur aktuellen Entwicklung zum Bundesteilhabegesetz, zu den Pflegestärkungsgesetzen und dem Sozialen Entschädigungsrecht wurde informiert.

Zudem haben der **Finanz- und der Personalausschuss** des Verbandsausschusses je einmal zu grundsätzlichen Fragen der Haushaltsplanung und der Personalbewirtschaftung des Verbandes beraten.

Der KSV Sachsen hat seine jährliche **Fachtagung für die Leiterinnen und Leiter der Sozialämter** im Freistaat Sachsen am 10. und 11. März 2016 in Plauen durchgeführt. Der fachliche Austausch fand zu Themen aus den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem KSV Sachsen statt. Ein Gedankenaustausch zum Referentenentwurf eines Bundesteilhabegesetzes wurde mit Maria Michalk aus dem Landkreis Bautzen, Mitglied des Bundestages geführt.

Zu Gast war auch Lothar Bienst aus dem Landkreis Görlitz, schulpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag. Mit ihm diskutierten wir zum neuen Sächsischen Schulgesetz, insbesondere den Schulbegleitern und Integrationshelfern in Förderschulen, Freien Schulen und öffentlichen Schulen.

Die Tagung wurde mit aktuellen Informationen zum Pflegestärkungsgesetz II, dessen Umsetzung und zu Perspektiven der Pflege durch Regina Kraushaar, Abteilungsleiterin Abteilung 4, Pflegesicherung und Prävention im Bundesministerium für Gesundheit abgerundet.

Die jährliche sächsische **Fachtagung zum Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX** fand am 15. September 2016 unter Organisation des KSV Sachsen statt. Die aktuelle Rechtsprechung des Landessozialgerichtes zu den Amtsermittlungspflichten erläuterte Jan Schuler, Richter am sächsischen Landessozialgericht, und stellte deren Auswirkungen auch auf die kommunale Verwaltungspraxis dar.

Der Austausch im Rahmen der Tagung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreise und kreisfreien Städte und den insoweit zuständigen Medizinerinnen sowie Vertretern aller sächsischen Sozialgerichte erstreckte sich weiterhin auf Besonderheiten im Feststellungsverfahren bei Asylsuchenden/Flüchtlingen und die Beurteilung von Depressionen/seelische Störungen.

Auch im Rahmen dieser Veranstaltung waren die Neuerungen durch das zweite Pflegestärkungsgesetz Teil der Tagesordnung. Details zur neuen Pflegebegutachtung stellte Frau Annett Braune, Diplom-Pflegewirtin des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, insbesondere vor dem Hintergrund des Merkmals „H“ (hilflos) vor.

In den Aufgabenbereichen des SGB IX und auch dem Elterngeld fanden quartalsweise Fachberatungen auf Arbeitsebene statt.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten

Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Wohnangebote

Der KSV Sachsen ist zuständiger Kostenträger für Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Bei den Wohnmöglichkeiten wird unterschieden zwischen dem ambulant betreuten Wohnen, dem betreuten Wohnen in Gastfamilien, dem stationär betreuten Wohnen sowie den Außenwohngruppen.

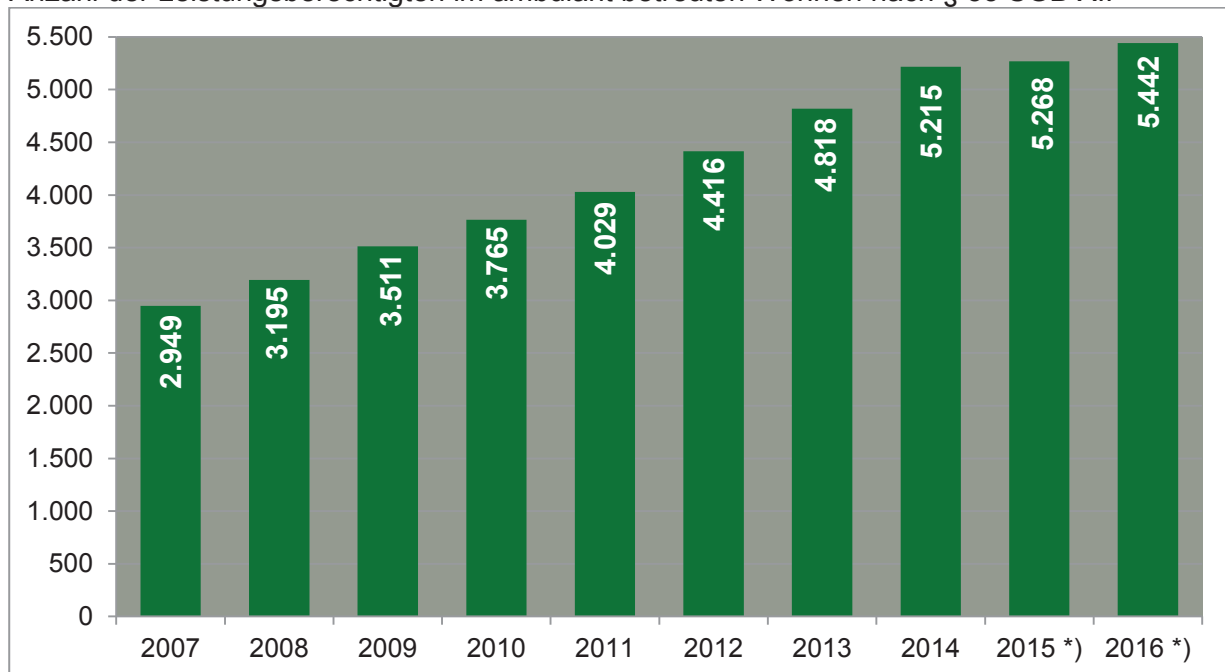
Leistungen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 SGB XII

Das ambulant betreute Wohnen ist ein Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft wohnen möchten und dafür eine auf ihre besonderen Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung benötigen.

Fachkräfte, wie zum Beispiel bei einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angestellte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Heilpädagogen, unterstützen je nach Bedarf für einige Stunden in der Woche und helfen somit dem Menschen mit Behinderung dabei, den Alltag zu meistern.

Das ambulant betreute Wohnen hat daher - im Gegensatz zu den stationären Wohnformen - in den letzten Jahren die meisten Zuwächse aufzuweisen. Dieser Trend hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 SGB XII



* ohne Gastfamilien

Die Maßnahmekonzepte des KSV Sachsen im Bereich des ambulant betreuten Wohnens wurden im Berichtsjahr konsequent weiter umgesetzt. So wurden die Zugangsvoraussetzungen im ambulant betreuten Wohnen und in Außenwohngruppen flexibilisiert. Das Angebot des sog. „abWFlex“ (ambulant betreutes Wohnen anstelle Außenwohngruppen) wurde um weitere 54 Plätze erweitert, so dass 351 Plätze im Freistaat Sachsen für die Versorgung von Menschen mit einer geistigen Behinderung zur Verfügung stehen, die aufgrund ihres Hilfebedarfs ansonsten in einer Außenwohngruppe versorgt werden müssten.

In Vorbereitung auf das MANAKO III des KSV Sachsen erfolgte im Berichtsjahr die Umsetzung von zwei Modellprojekten im „abWFlex“ für Menschen mit seelischer Behinderung/chronisch psychischer Erkrankung. Mangels eines einheitlichen Hilfebedarfserfassungssystems für diese Zielgruppe wurde mit zwei unterschiedlichen konzeptionellen Ansätzen die Versorgung dieses Personenkreises im ambulanten Bereich erprobt, welcher normalerweise in sozialtherapeutischen Wohnstätten oder Außenwohngruppen versorgt werden müsste.

Ebenfalls im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens erfolgte die Etablierung von Wohngemeinschaften für Menschen mit teils Schwerstmehrfachbehinderung, sogenannte alternative Wohnformen. Diese wurden bzw. werden zumeist durch Eltern von Menschen mit Behinderung initiiert, welche durch uns eine enge Begleitung und Unterstützung erfuhren. Erste Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII wurden für diese Wohngemeinschaften im Berichtsjahr 2016 geschlossen.

Im Ergebnis dieser Aktivitäten konnte das prozentuale Verhältnis Wohnheim – Außenwohngruppe – ambulant betreutes Wohnen damit zugunsten der selbständigen Wohnform erneut deutlich verbessert werden.

Insgesamt werden im Freistaat Sachsen mit einem Anteil von 52,7 % mehr Plätze in sogenannten niedrigschwelligen Wohnformen als im stationären Wohnheim vorgehalten.

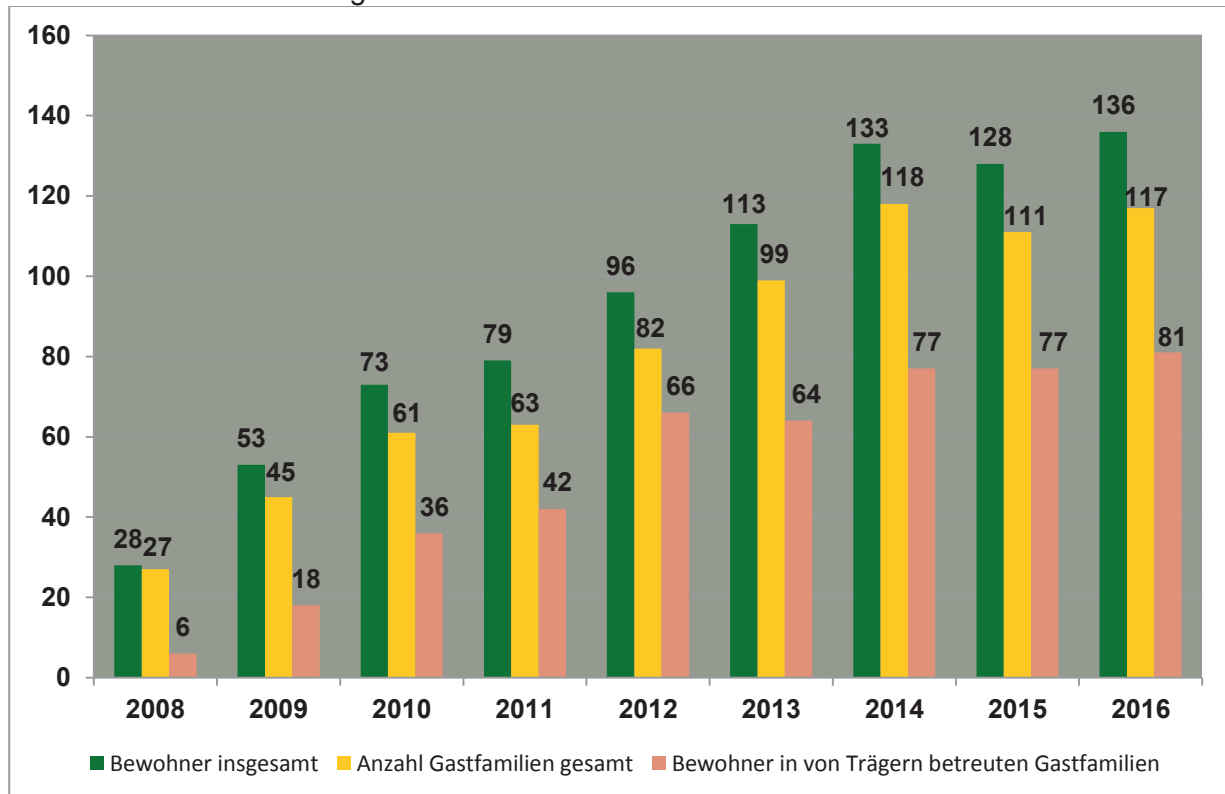
Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Das betreute Wohnen in Gastfamilien ist eine besondere alternative Form der Betreuung erwachsener Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe.

Das Zusammenleben mit der Gastfamilie ermöglicht dem Gastbewohner ein weitgehend selbständiges Leben außerhalb einer stationären Einrichtung. Es eröffnet den Leistungsberechtigten neue Lebensperspektiven und eine an ihren Bedürfnissen orientierte familienbezogene Förderung und Entwicklung. Die Gastfamilie steht dem Bewohner bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite.

Vom KSV Sachsen beauftragte Träger unterstützen und beraten die Gastfamilie fachlich und wirken in der Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Entscheidungsphase bei der Aufnahme eines Gastbewohners mit.

Menschen mit Behinderungen in Gastfamilien



Im Berichtsjahr konnte somit ein Anstieg der Gastfamilien und auch der Gastbewohner verzeichnet werden. Zum Stand 31. Dezember 2016 wurden 136 Gastbewohner durch 117 Gastfamilien betreut.

Ebenfalls für das Jahr 2016 konnte ein neuer Träger für die fachliche Unterstützung und Beratung von Gastfamilien und deren Gastbewohnern gewonnen werden, so dass insgesamt elf Träger im Freistaat Sachsen tätig sind, die insgesamt 81 Gastbewohner unterstützen.

Das Ziel ist auch in Zukunft, Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durch die Integration in eine Gastfamilie zu fördern.

Wohnen in stationären Einrichtungen

Für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die auf umfassende Unterstützung, Pflege, Förderung und Betreuung angewiesen sind, werden Leistungen zum selbstbestimmten Leben in stationären **Wohnheimen** oder **Außenwohngruppen** erbracht.

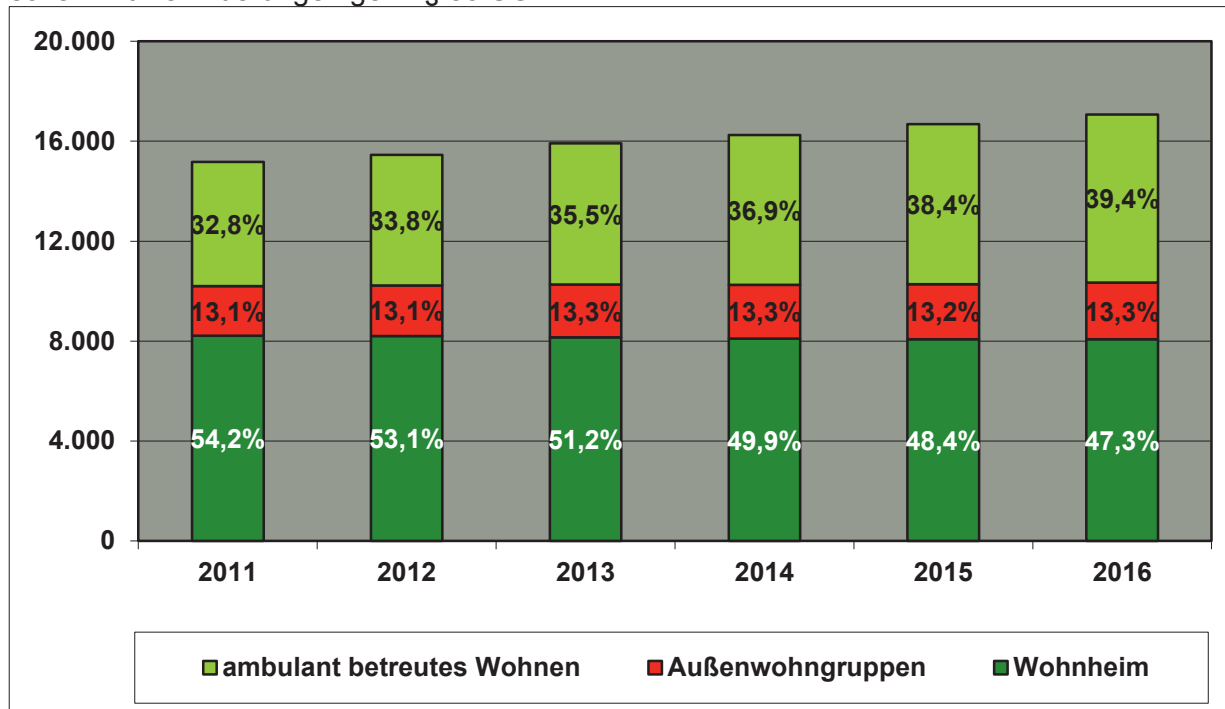
Im Berichtsjahr gewährte der KSV Sachsen für 8.635 Leistungsberechtigte in stationären Wohnheimen Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Vorjahr waren es noch 8.662 Leistungsberechtigte. Damit ist die Anzahl der Leistungsberechtigten um 27 Fälle leicht gesunken.

Im Bereich der Außenwohngruppen lag u. a. der Fokus auf der Etablierung von sogenannten „Senioren-Außenwohngruppen“. Diese wurden speziell für ältere Menschen mit seelischer Behinderung/chronisch psychischer Erkrankung bzw. für ältere chronisch mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen konzipiert, die aufgrund ihres Alters ein erhöhtes Ruhebedürfnis entwickeln und für die Angebote der internen Tagesstruktur der Sozialtherapeutischen Wohnstätten lediglich eingeschränkt Interesse zeigen können.

Eine intensive Betreuung, wie sie in einer Wohnstätte erfolgt, ist oftmals von den Bewohnern nicht gewünscht.

So verfügen ältere Bewohner über ausreichende lebenspraktische Fertigkeiten, sie sind überwiegend nicht pflegebedürftig, haben aber altersbedingte Leistungseinschränkungen (z. B. mangelnde Vitalität und Initiative, Antriebsarmut, verstärktes Ruhebedürfnis). Aufgrund ihres Hilfebedarfs könnten sie allerdings in den regulären Außenwohngruppen oder im ambulant betreuten Wohnen nicht adäquat versorgt werden.

Anzahl und prozentuales Verhältnis der Plätze in den Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen gem. § 53 SGB XII



Während die Platzkapazität in den stationären Wohnstätten durch Umwidmung von Doppelzimmern in Einzelzimmer geringfügig reduziert wurde, erfolgte in den Bereichen Außenwohngruppen mit 66 Plätzen und im ambulant betreuten Wohnen mit 321 Plätzen ein Zuwachs.

Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget stellt einen Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Dabei ist das Persönliche Budget keine neue Leistung, sondern eine neue Form der Leistungserbringung. Die Budgetleistung gibt dem Menschen mit Behinderung mehr Eigenverantwortung.

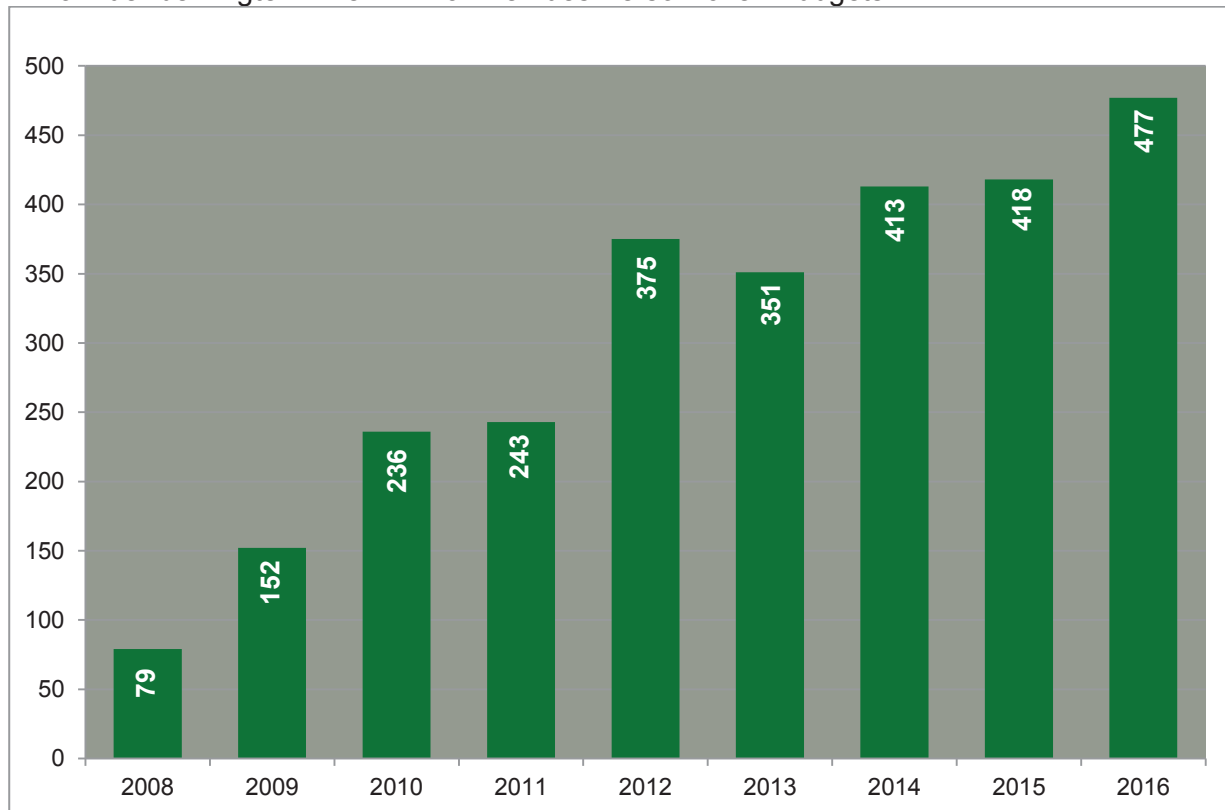
Mit einem persönlichen Budget können Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft selbständig einkaufen und bezahlen. Anstelle der bisherigen Dienst- und Sachleistung erhält der Leistungsberechtigte eine Geldleistung.

Die Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets betrugen im Berichtsjahr insgesamt 477 und sind damit deutlich gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Das Persönliche Budget wird dabei überwiegend für Leistungen im ambulant betreuten Wohnen genutzt. Von 477 Persönlichen Budgets im Berichtsjahr entfielen allein 405 Budgets auf das ambulant betreute Wohnen; dies entspricht einem Anteil von 85 %.

Daneben werden unter anderem Persönliche Budgets auch für Leistungen zur Förderung und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (28 Budgets), in Werkstätten für behinderte Menschen (4 Budgets), für tagesstrukturierende Angebote (18 Budgets), für Hilfen zum Besuch einer Hochschule (2 Budgets) und für sonstige Leistungen genutzt.

Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets



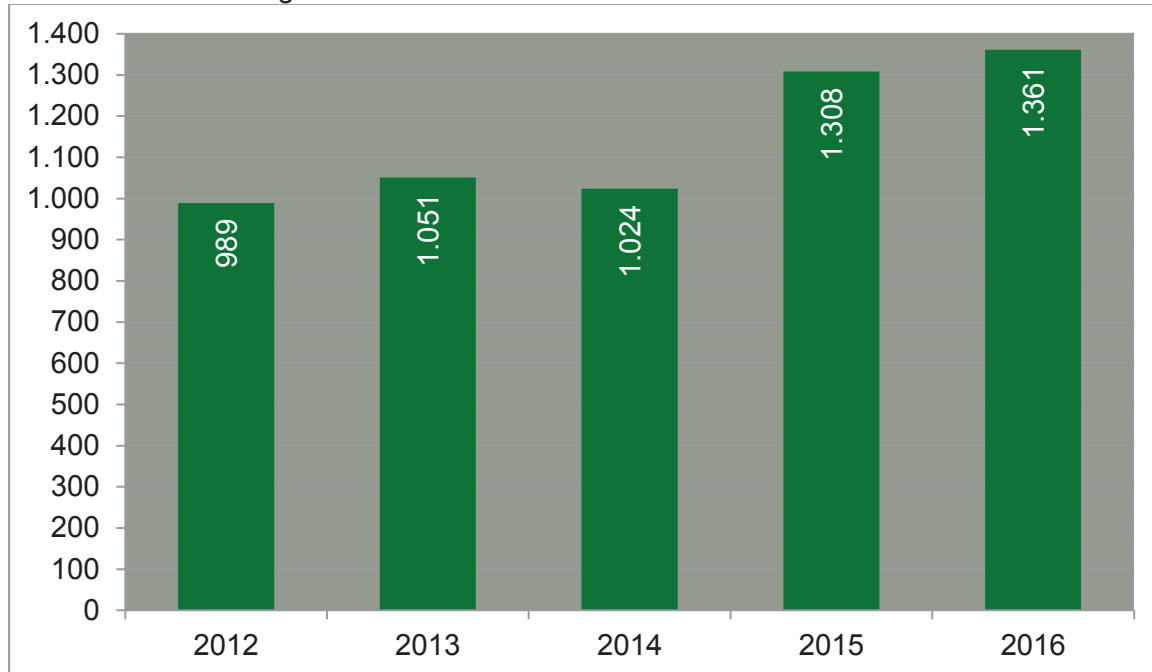
Feststellung des Hilfebedarfes durch den Sozial-Pädagogischen Dienst (SozPD)

Die Feststellung des Hilfebedarfs für Menschen mit Behinderungen bildet den Arbeitsschwerpunkt im SozPD.

Der Hauptanteil an Hilfebedarfsermittlungen für die Fälle der Eingliederungshilfe wird für den KSV Sachsen erstellt; daneben aber auch im Rahmen der Amtshilfe für unsere Gebietskörperschaften oder für Sozialhilfeträger in anderen Bundesländern.

Die Ermittlungen des Hilfebedarfs erfolgen für Leistungen in betreuten Wohnmöglichkeiten, für Hilfen im Wohnheim, im ambulant betreuten Wohnen, in intensivpädagogischen Wohnformen, im Rahmen des Persönlichen Budgets, in Gastfamilien oder in Form von Elternassistenz.

Hilfebedarfsermittlungen durch den SozPD



Betrachtet man den Zeitraum der vergangenen fünf Jahre, so ist ein stetiger Zuwachs der Anzahl der Hilfebedarfsermittlungen zu verzeichnen. Im Berichtszeitraum wurden 1.361 Hilfebedarfe für Menschen mit Behinderung festgestellt.

In Sachsen wird der Hilfebedarf für Leistungsberechtigte mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung im Lebensbereich Wohnen nach dem H.M.B.-W.-Verfahren (**H**ilfebedarf von **M**enschen mit **B**ehinderung im Lebensbereich **W**ohnen) ermittelt. Im Berichtsjahr ermittelte der SozPD für 689 Leistungsberechtigte den individuellen Hilfebedarf mit konkreten Teilhabezielen nach dem H.M.B.-W.-Verfahren. So waren nach vorgenanntem Verfahren – auch unter dem Begriff „Metzler -Verfahren“ bekannt - Hilfebedarfe für Ersteinstufungen, Neueinstufungen bei erhöhtem aber auch bei sinkendem Hilfebedarf zu beurteilen.

Neue Herausforderungen bestehen insbesondere bei der Hilfebedarfsermittlung im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe und ergänzender Leistungen der Hilfe zur Pflege für komplexe Persönliche Budgets.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld hat sich durch die Zusammenarbeit mit dem Entlassungsmanagement/Kliniksozialdienst der Einrichtungen des Maßregelvollzuges entwickelt. So fanden mit den Sächsischen Krankenhäusern - Kliniken für forensische Psychiatrie - Altscherbitz, Rodewisch und Arnsdorf gemeinsame Beratungen und ein fachlicher Austausch zur Ermittlung der Hilfebedarfe statt. Nach diesen ersten fachlichen Grundsatzgesprächen erfolgten für Patienten mit Behinderungen, die in Kürze entlassen werden können oder bei denen sich die Heimplatzsuche als äußerst schwierig gestaltet, die Hilfebedarfsermittlungen und Empfehlungen für geeignete Wohnformen.

Umsetzung Sächsisches Gesamtkonzept zur Teilhabe und Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen

Im Jahr 2016 war das Thema „Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Alter“ unverändert Gegenstand von Gesprächen und Aktivitäten seitens des KSV Sachsen und seiner Partner. Der Fokus lag dabei auf mehreren regionalen und trägerbezogenen Projekten, immer in enger Abstimmung mit den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese Projekte beziehen sich insbesondere auf:

- Unterstützung und Beratung der Einrichtungsträger bei der (Teil)Umwandlung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe in anerkannte Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI,
- Erhöhung der Kapazitäten von Wohnpflegeheimen,
- Etablierung von teilstationären Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit gleichzeitigem Pflegebedarf,
- Gestaltung der Übergänge Arbeitsleben WfbM – Renteneintritt/Ruhestand.

Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII

Der Fachdienst Sozialplanung/Vereinbarungen ist zuständig für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für alle stationären und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, für Angebote des ambulant betreuten Wohnens sowie für den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 SGB XI für alle stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen gemeinsam mit den Pflegekassen. Zudem gehört die Beratung der Trägerverbände, Einrichtungsträger und örtlichen Sozialhilfeträger zum Aufgabengebiet.

Im Berichtsjahr wurden im SGB XII keine Neuvereinbarungen auf pauschalierten Grundlagen (flächendeckend) vorgenommen. Aus diesem Grund blieben die Zahlen der individuellen Verhandlungen und Beratungen auf dem hohen Vorjahresniveau. Die teils erheblichen Steigerungskurven innerhalb der Vergütungen, die durch (tarifbedingte) Personalkosten entstanden wären, konnten durch lange Laufzeiten (i. d. R. über 3 Jahre) vergleichsweise abgeflacht werden.

Leistungsseitig bildete insbesondere die Verbesserung der personellen Ausstattung im Bereich der tagesstrukturierenden Angebote in oder an Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung einen Verhandlungsschwerpunkt. Aber auch die Etablierung/Einbettung von Gruppen bzw. Plätzen für Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten (sogenanntes Zwischenangebot) in Regelversorgungsstrukturen wurde in 2016 vermehrt umgesetzt und vereinbart.

Im Bereich der ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, die zusätzlich einen sehr hohen Pflegebedarf (Pflegestufe III bzw. Pflegegrad 5) haben, konnten im Berichtsjahr 2016 gemeinsam mit Budgetnehmern und potentiellen Leistungserbringern speziell zugeschnittene Leistungsvereinbarungen entwickelt werden.

Im Bereich der Pflegeversicherung (SGB XI) band die Vorbereitung der Leistungs- und Vergütungsumstellung im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Reform der Pflegeversicherung durch die Pflegestärkungsgesetze II und III zum Stichtag 1. Januar 2017 einen Großteil der Ressourcen. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes wurden die bisherigen drei Pflegestufen durch die fünf neuen Pflegegrade abgelöst. Sämtliche Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB XI im Freistaat Sachsen mussten demzufolge in die neue Systematik der fünf Pflegegrade überführt werden.

Die vom Gesetzgeber dabei eingeräumte und über die Kommission nach § 86 SGB XI geregelte pauschale Umstellung der Pflegesatzvereinbarungen wurde unter intensiver Mitwirkung des KSV Sachsen im Freistaat realisiert. Die weiteren gesetzlichen Möglichkeiten der Umstellung der Pflegesatzvereinbarungen u. a. in Form der Einzelverhandlungen spielte demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle.

Größeren Stellenwert nahm eine Regelung/Lösung zur Anschlussversorgung von Heimbewohnern mit geringfügigem Pflegebedarf, die nicht die Voraussetzungen für die Überleitung in den Pflegegrad 2 ab 1. Januar 2017 erfüllen, ein. Für diesen Personenkreis hat der Gesetzgeber die Anspruchsgrundlage für die Leistungen der stationären Pflege ersatzlos gestrichen. Hier konnte in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe eine bewohnerfreundliche und praktikable Regelung zum Bestandsschutz erarbeitet werden.

Aufgrund der sich regelmäßig stellenden Grundsatzfragen des Verhandlungsgeschehens SGB XII und SGB XI ist eine Vernetzung mit anderen mit der Verhandlung betrauten Stellen besonders wichtig. Der KSV Sachsen richtete deshalb das „BAGüS-Verhandlertreffen-Ost 2016“ mit den Schwerpunkten Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III und mögliche Einflussnahme auf ein Bundesteilhabegesetz aus.

Selbst wenn in den Verhandlungen (SGB XII und SGB XI) nicht in jedem Fall Einvernehmen hergestellt werden konnte, setzte sich das Bestreben um konstruktive Klärung in den Schiedsstellen- und Klageverfahren fort.

Nahezu alle vor der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII anhängigen und aus weit mehr als 70 Einzelanträgen bestehenden Verfahren (u. a. auch bzgl. Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM und Investitionsbetrag freifinanzierter Pflegeeinrichtungen) konnten im Laufe des Jahres einvernehmlich ruhend gestellt oder beendet werden. Eine gütliche Einigung konnte auch in zwei Leistungsklagen erzielt werden (jeweils auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung wegen höherer Personalbemessung) sowie in einem die Personalkosten einer WfbM betreffenden Rechtsstreit. Noch zu keinem Ergebnis gekommen ist es 2016 hingegen in insgesamt vier Verfahren, die zum Investitionsbetrag nicht geförderter Pflegeeinrichtungen vor der Schiedsstelle (zwei) und dem Sächsischen Landessozialgericht (zwei) geführt werden.

Die konkrete Darlegungs- und Beweispflicht von Einrichtungsträgern ist auch 2016 sowohl Gegenstand der 15 Verfahren vor der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI als auch von 15 Klageverfahren gewesen. Daneben kristallisierte sich vor der Schiedsstelle (in 14 Widersprüchen des KSV Sachsen gegen Pflegesatzvereinbarungen) als verfahrensrechtlicher Themenschwerpunkt die Frage nach dem Erreichen des 5 %-Quorums heraus, d. h. nach der Beteiligung der Sozialhilfeträger an Pflegesatzverhandlungen bzw. der entsprechenden Widerspruchsbefugnis des KSV Sachsen gem. § 85 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 S. 2 SGB XI. Zu den unterschiedlichen Positionen von Schiedsstelle/Verhandlungspartner und KSV Sachsen konnte noch keine abschließende Klärung herbeigeführt werden.

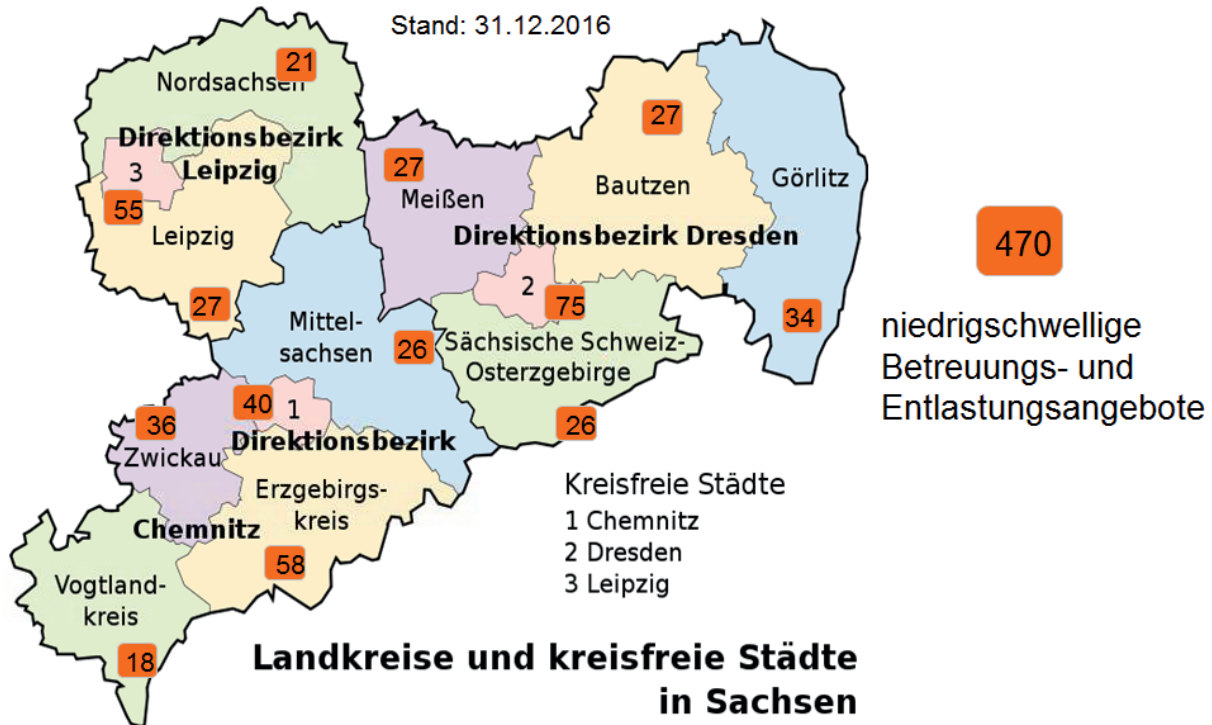
Anerkennung und Förderung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45 c SGB XI

Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde für die Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach der Betreuungsangebotsverordnung des Freistaates Sachsen. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind insgesamt wichtige Bausteine für die Versorgungsstruktur pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich.

Mit Inkrafttreten der neuen Betreuungsangebotsverordnung (BetrAngVO) zum 1. Januar 2016 wurden zahlreiche Änderungen über die Anerkennung und Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung derartiger Angebote wirksam.

So wurden die Qualitätsstandards im Rahmen der Anerkennung und Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag erhöht. Das hatte zur Folge, dass alle bestehenden Angebote nach den neuen Vorschriften überprüft werden mussten und über deren Anerkennung ggf. neu zu entscheiden war.

Anerkannte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote



Nach der BetrAngVO besteht für Maßnahmeträger u. a. die Möglichkeit, ausschließlich Angebote zur Entlastung im Alltag zu erbringen. In der Mehrzahl beantragen die Träger jedoch eine Anerkennung als sogenanntes Kombiangebot, d. h. sowohl die Erbringung von niedrigschwelligen Betreuungs- als auch Entlastungsleistungen.

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt stellen Informationsveranstaltungen zur BetrAngVO dar. So konnte mit Vorträgen bei verschiedensten Partnern und Beteiligten (bspw. Ministerium, Sächs. Koordinierungsstelle, Landesinitiative Demenz, IHK, Pflegenetzwerke in Landkreisen und kreisfreien Städten etc.) zu Inhalten des Anerkennungsverfahrens und sich daraus ergebenden Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung informiert werden.

Im Jahr 2016 ist die Anzahl der nach §§ 45 c und d SGB XI geförderten Projekte auf 35 gestiegen. Im Rahmen dessen hat der KSV Sachsen insgesamt Fördermittel i. H. v. 331.7 TEUR bewilligt. Diese Fördersumme setzt sich aus Mitteln des Freistaates Sachsen, des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und der jeweiligen Gebietskörperschaft zusammen.

Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX)/Landesblindengeld (LBlindG)

Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik. Gleichzeitig wurden dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

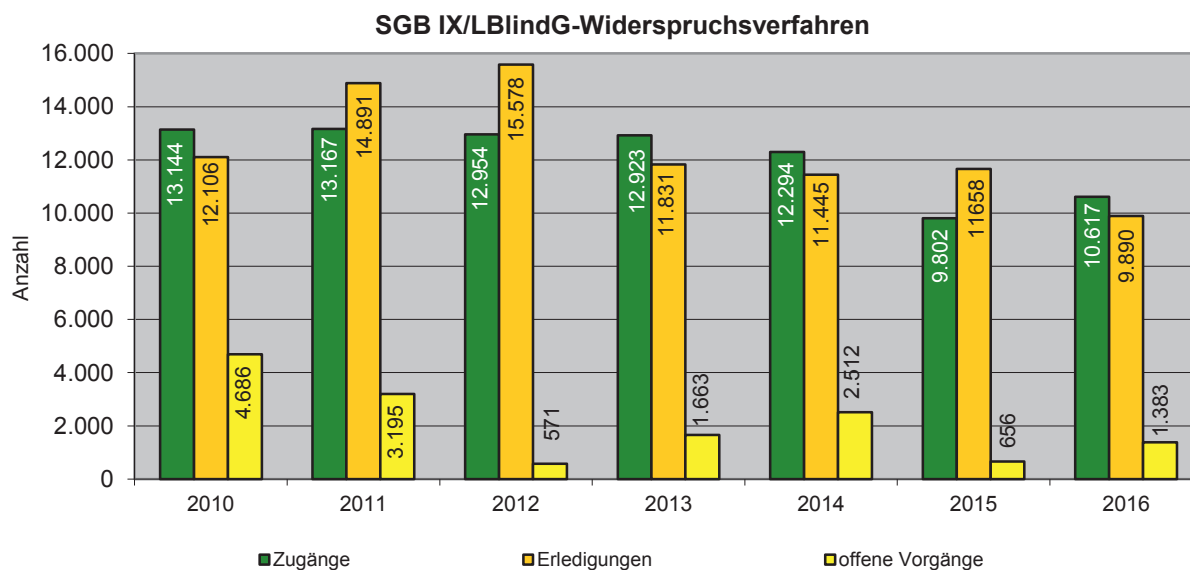
Im Folgenden sind einige ausgewählte Schwerpunkte aus dieser Arbeit herausgegriffen:

Bearbeitung von Widersprüchen bei der Feststellung einer Behinderung

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich:

- Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX (Schwerbehindertenausweis) sowie dem
- Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und andere Nachteilsausgleiche (LBlindG).

Im Jahr 2016 stieg der Bestand an offenen **Widersprüchen im SGB IX/LBlindG** im Vergleich zum Vorjahr wieder an. Ursache dafür sind altersbedingte Personalwechsel und Langzeiterkrankungen, die nicht sofort kompensiert werden konnten.

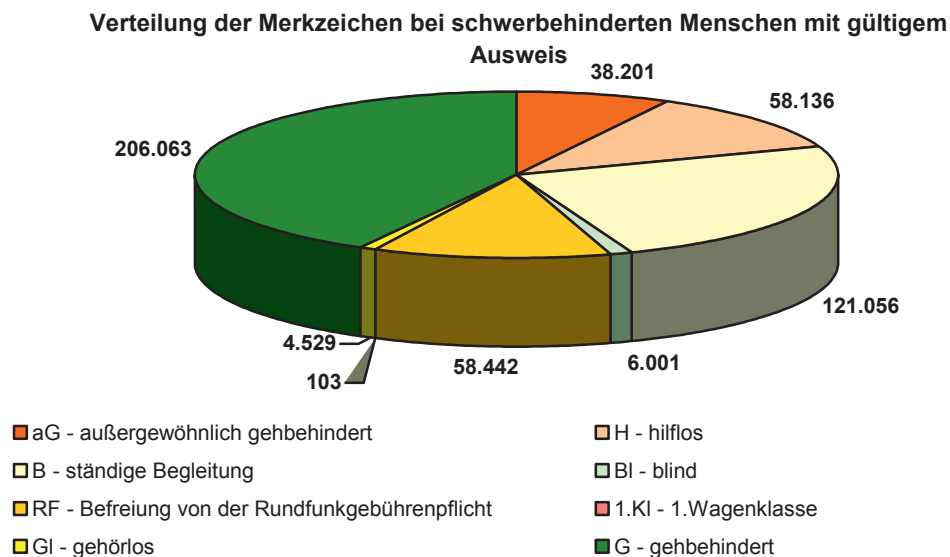


Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurde der Medizinische Dienst in 1.431 Fällen nach § 69 SGB IX bzw. nach dem LBlindG hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderungen, der Merkzeichen sowie dem Vorliegen der Voraussetzungen für das Blindengeld bzw. die Nachteilsausgleiche für hochgradige Sehbehinderung, Gehörlose oder schwerstbehinderte Kinder einbezogen.

Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen

Nach § 131 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die statistischen Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu liefern.

Für Sachsen besteht folgende Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 399.505 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2016:



EDV-Verfahren im SGB IX/LBlindG

Im Bereich des SGB IX inklusive LBlindG wird in Sachsen seit 2006 die vollelektronische Aktenführung angewendet. Durch die papierlose Akte und die daraus folgenden Bearbeitungsmöglichkeiten kann die Einbindung notwendiger Außengutachter unkompliziert erfolgen.

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen durch Gesetzesänderungen wurden im Jahr 2016 Verbesserungen am Verfahren aufgrund von Nutzerwünschen vorgenommen.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren zum SGB IX/LBlindG belief sich 2016 auf ca. 270 TEUR.

Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung durch 14 Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte fanden 2016 unter Leitung des KSV Sachsen folgende zentrale Veranstaltungen statt:

- vier Fachberatungen
- sechs Fortbildungen/Workshops
- eine Fachtagung Recht
- zwei Fachtagungen medizinische Begutachtung.

Erstattung von Fahrgeldausfällen

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden von Unternehmen, die öffentlichen Personennahverkehr betreiben, unentgeltlich befördert. Voraussetzungen sind ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos) oder Gl (gehörlos) und das Beiblatt zum Ausweis mit einer gültigen Wertmarke.

Die den Unternehmen dadurch entstandenen Fahrgeldausfälle werden, auf Antrag nach einem Prozentsatz der von den Verkehrsunternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen, erstattet.

Die Erstattung erfolgt grundsätzlich pauschaliert nach einem landeseinheitlich festgesetzten Prozentsatz.

Zudem besteht die Möglichkeit mittels einer Verkehrserhebung nachzuweisen, dass das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen den landeseinheitlich festgesetzten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt. In diesem Fall wird auf Antrag des Unternehmens neben der Erstattung nach dem festgesetzten Prozentsatz der nachgewiesene über dem Drittel liegende Anteil erstattet (individuelle Erstattung).

Im Jahr 2016 gestellte Anträge auf Erstattung von Fahrgeldausfällen in Sachsen:	60
- davon beantragte individuelle Erstattungen:	28.

Im Jahr 2016 insgesamt ausgegebene Mittel:	21.673.960 EUR.
---	------------------------

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % davon mit schwerbehinderten Mitarbeitern zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu bezahlen, wobei für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen besondere Regelungen gelten. Die Höhe richtet sich nach dem Prozentsatz der schwerbehinderten Mitarbeiter eines Unternehmens, der sogenannten Beschäftigungsquote.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die gesetzmäßig zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen. Diese Werkstattrechnungen sind im Integrationsamt zu prüfen.

Für nicht termingerechte Einzahlungen der Ausgleichsabgabe bis zum 31. März des Folgejahres werden Säumniszuschläge erhoben sowie bei fehlenden Einzahlungen Feststellungsbescheide erlassen.

Ergebnisse der Abgabejahre 2014 und 2015 (Bearbeitung 2015 und 2016)

	Abgabejahr	
	2014	2015
anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)	8.060	7.563
- davon ausgleichsabgabepflichtige AG	4.463	4.237
- davon AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.597	3.326
- davon wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	3.143	2.929
- davon wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	454	397
- Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.935	1.730
	Berichtsjahr	
	2015	2016
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	675	644
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Haushaltsjahr	22.743	23.428

Begleitende Hilfe

Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen einschließlich begleitenden Hilfen am Arbeitsleben erfolgen.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die 20 % der Einnahmen an den beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Ausgleichsfonds weiterleiten. Die Mittel aus diesem Fonds werden u. a. zur Förderung befristeter überregionaler Programme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen – wie z. B. „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ – verwendet.

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehören ebenfalls die Unterstützung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen, die Vorhaltung der Integrationsfachdienste bei freien gemeinnützigen Trägern und die Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Weiterhin werden ein Arbeitsmarktprogramm des Landes und des Bundes und Hilfen bei der Vermittlung aus einer WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie regionale Modellprojekte teil- oder vollfinanziert.

Leistungen an Arbeitgeber

Leistungen an Arbeitgeber*	2015 (in EUR)	Fälle**	2016 (in EUR)	Fälle**
insgesamt	11.041.806	2.155	10.492.085	1.764
davon: Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.385.479	213	1.008.133	195
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	716.328	343	719.281	327
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	99.013	13	95.190	29
Betriebliches Eingliederungsmanagement	0	0	32.000	10
Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastung	8.840.986	1.586	8.637.481	1.203

* ohne Integrationsprojekte

** Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

Beispielsweise erhielten Arbeitgeber im Jahr 2016 Lohnkostenzuschüsse in Höhe von über 8 Mio. EUR zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sein können. Die Abgeltung von Minderleistungen, die auf die anerkannte Behinderung zurückzuführen sind, und die besondere Unterstützung am Arbeitsplatz sind damit in der Praxis oft genutzte Förderinstrumente. Sie dienen nicht nur dazu, bestehende Arbeitsplätze zu sichern, sie haben auch eine wichtige Anreizfunktion für Arbeitgeber bei der Neueinstellung schwerbehinderter Menschen.

Die höheren Fallzahlen im Jahr 2015 bei annähernd gleichen Ausgaben im Vergleich zum Jahr 2016 sind darauf zurückzuführen, dass bedingt durch die Einführung des Mindestlohngesetzes in 2015 vermehrt Änderungsanträge gestellt wurden.

Leistungen an schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2015 (in EUR)	Fälle*	2016 (in EUR)	Fälle*
insgesamt	3.255.347	2.525	3.196.068	2.953
davon: technische Arbeitshilfen	509.584	378	377.390	339
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	113.902	34	26.546	36
Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz	7.380	6	2.528	3
Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	17.350	4	2.054	4

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2015 (in EUR)	Fälle*	2016 (in EUR)	Fälle*
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	639.507	1.923	809.830	2.415
davon vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Gebärdensprachdolmetscherleistungen	587.131	1.864	763.222	2.372
Hilfen in besonderen Lebenslagen	5.190	3	523	4
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	1.946.202	151	1.951.951	137
unterstützte Beschäftigung	16.232	24	25.246	15
trägerübergreifendes Persönliches Budget	0	2	0	0

* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

Durch die Übernahme der Kosten für Arbeitsassistenzleistungen kann der schwerbehinderte Mensch eine persönliche Unterstützung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Wesentlich für die Gewährung dieser Leistung ist, dass die Arbeitsassistenz eine Hilfestellung bei der Arbeitsausführung ist, d. h. eine Unterstützung für die Erledigung der vom schwerbehinderten Arbeitnehmer zu erbringenden arbeitsvertraglichen Tätigkeiten darstellt.

Technischer Beratungsdienst (TBD)

Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes bietet die notwendige fachtechnische Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Die Beratung erfolgt unter Beachtung ergonomischer und behinderungsgerechter, technologischer, arbeitssicherheitstechnischer, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte. Die Aufgaben des Technischen Beratungsdienstes sind im Wesentlichen:

- die fachtechnische Beratung zur Arbeitsplatzausstattung und zu arbeitsorganisatorischen Fragen,
- die fachtechnische Begutachtung beantragter Maßnahmen hinsichtlich Zweckmäßigkeit und preislicher Angemessenheit und
- die Präsentationen zu behinderungsgerechter Arbeitsplatzgestaltung.

Auf folgende Antragsstatistik kann zurückgeblickt werden:

Anträge im Jahr 2016													
Monat	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	ges.
Eingang	59	78	64	90	82	81	92	95	67	77	73	71	929
Ab-schluss	82	65	63	67	61	86	80	61	95	76	71	72	879
offen*	261	274	275	298	319	314	326	360	332	333	335	334	334

* Aus dem Vorjahr wurden 284 offene Anträge übernommen.

Die Antragseingänge sind stetig – von 2015 zu 2016 um 2 % – gestiegen.

Integrationsfachdienste (IFD)

Das Beratungs- und Betreuungsangebot der Integrationsfachdienste, die im Auftrag des KSV Sachsen – Integrationsamt – tätig sind, ist ein wichtiger Bestandteil der Unterstützung (schwer)behinderter Menschen bei der Teilhabe am Arbeitsleben.

Der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse als Zielstellung der begleitenden Hilfe nach § 102 SGB IX kommt dabei eine zentrale Rolle zu.

Darüber hinaus erfolgt die Inanspruchnahme der IFD im Rahmen der Aufgaben nach § 110 SGB IX durch die Rehabilitationsträger und die Bundesagentur für Arbeit (BA). Hier ist die Zahl der Fälle im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich geblieben.

Betreuungsfälle der IFD	2015	2016
Gesamtzahl der Fälle	2.267	2.474
davon: Beauftragung durch das Integrationsamt	2.136	2.339
Beauftragung durch die Rehaträger und die BA	131	135

Zusätzlich konnte der IFD 1.072 (schwer)behinderte Menschen durch qualifizierte Beratungen (durchschnittliche Betreuungsdauer max. 2 - 3 Monate), die sie befähigten eigenständig ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu regeln, unterstützen.

Des Weiteren wurden in 314 Fällen Arbeitgeber, betriebliche Helfer und Arbeitgeberverbände zu Themen wie Eingliederungsmanagement, Inklusionsvereinbarungen, Unterstützung während Versammlungen von schwerbehinderten Menschen u. v. m. einzelfallübergreifend beraten.

Mit dem Handlungsfeld 1 der Richtlinie „Initiative Inklusion“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler ein Angebot geschaffen, welches eine frühzeitige, noch während der Schulzeit beginnende professionelle Unterstützung bei der Suche nach Möglichkeiten und Chancen der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht. In Sachsen wurden die IFD mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen für diese jungen Menschen beauftragt.

Durch eine weiterführende und intensive Unterstützung konnte für einige Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Beendigung der Schulzeit eine Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erreicht werden.

Jahr	Maßnahmen der „Initiative Inklusion“					davon
	Potentialanalyse	Unterstützungs-kreis	Praktikum	Berufswege-planung	Übergangs-begleitung	Vermittlung in ein AV
2015	170	123	73	58	33	8
2016	161	128	121	73	43	6

Ziel einer Unterstützung durch den IFD ist eine möglichst dauerhafte Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses. Das ist aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in jedem Fall möglich. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass dieses Ziel erreicht werden kann.

	2015	2016
Summe der abgeschlossenen Fälle im Bereich Sicherung von Arbeitsverhältnissen (AV)	1.167	1.313
davon: erfolgreiche Sicherung	1.039	1.171
Beendigung von AV	128	142
fachdienstliche Stellungnahmen	799	902

Für die Begründung von Verwaltungsentscheidungen des KSV Sachsen – Integrationsamt – erstellten die IFD im Rahmen der begleitenden Hilfe, des Kündigungsschutzes sowie für andere Leistungsträger 902 fachdienstliche Stellungnahmen.

Entwicklung von Integrationsprojekten

Integrationsprojekte im Sinne des Sozialgesetzbuches, Neuntes Buch (SGB IX) sind insbesondere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mindestens 25 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Bei diesem Personenkreis liegen neben der Schwerbehinderung weitere Lebensumstände vor, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern würden. Integrationsprojekte sind ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung der Inklusion im Arbeitsleben.

Im Jahr 2016 gab es in Sachsen 55 dieser Integrationsprojekte, in denen insgesamt 1.467 Menschen beschäftigt waren – davon 648 mit Behinderung – vorwiegend in der Gastronomie und im Dienstleistungsgewerbe.

Der KSV Sachsen – Integrationsamt – fördert Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung (Investitionskosten, z. B. für die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen oder Büroausstattung). Daneben können auch Leistungen für betriebswirtschaftliche Beratungen sowie für einen erhöhten Unterstützungsaufwand gewährt werden.

Rund 4,4 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen an Integrationsprojekte im Jahr 2016 ausgezahlt.

Beispielsweise nahm am 16. Januar 2016 medienwirksam die UKD-Service GmbH, ein Tochterunternehmen des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden, ein neues, auf die Bedürfnisse von gehbehinderten Menschen umgebautes Gerät zur Fußbodenreinigung in Betrieb. Damit wurde - mit finanzieller Unterstützung des Integrationsamtes - ein unbefristeter Arbeitsplatz für einen 26-jährigen Menschen mit Behinderung geschaffen. Bisher war der Arbeitnehmer in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig.

Um seine Einstellung zu ermöglichen, standen sowohl das Integrationsamt als auch das Dienstleistungsnetzwerk für sächsische Unternehmen „support“ der UKD-Service GmbH unterstützend zur Seite. Im Auftrag des Integrationsamtes Sachsen berät und unterstützt „support“ Arbeitgeber zu Förderleistungen und allen Fragen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

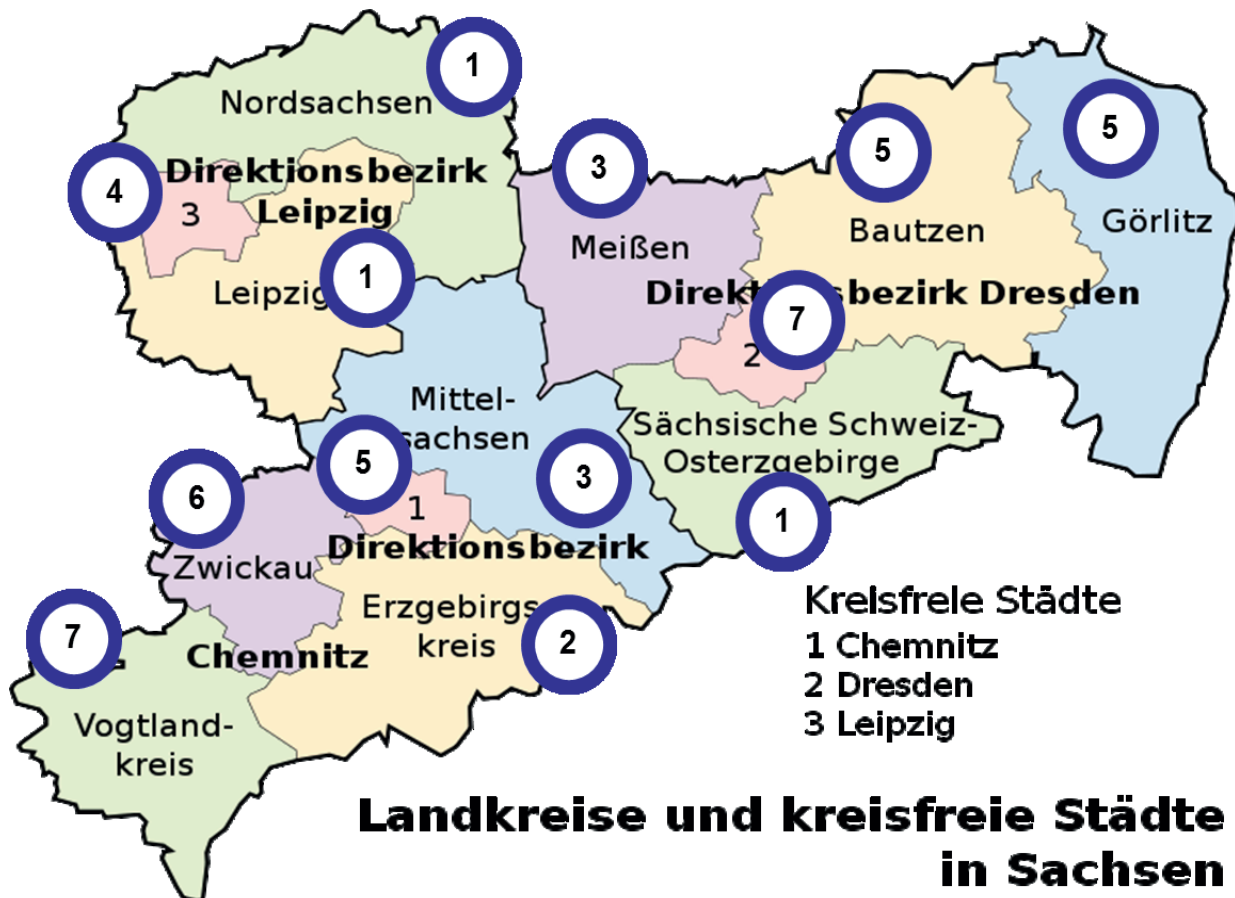
Dabei zählen nicht nur die Aktivitäten, für einen schwerbehinderten Menschen einen Arbeitsplatz zu schaffen, der seinen Einschränkungen und Bedürfnissen gerecht wird, sondern wie er und die anderen Beschäftigten mit Behinderungen in den Arbeitsalltag der UKD Service GmbH integriert sind: „Für den Inklusionsgedanken ist wichtig, dass die Integrationsabteilung im Unternehmen kein isolierter Bereich ist, sondern ein aktiver Teil des betrieblichen Geschehens. Wie gut das gelingen kann, zeigt das Beispiel der UKD Service GmbH. Einerseits konn-

ten Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben integriert werden und andererseits wurde der Arbeitgeber für die Schaffung dieser Arbeitsplätze finanziell unterstützt. Die Arbeit in einer Integrationsabteilung öffnet Menschen mit Behinderungen die Tür, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.“, führte Jürgen Scholz (Leiter des Integrationsamtes) vor den Pressevertretern aus.



Foto: Uniklinikum DD – Holger Ostermeyer

Die sächsische Landkarte weist in Summe 50 Integrationsprojekte auf (Stand 31. Dezember 2016). Innerhalb des Jahres 2016 mussten fünf Integrationsprojekte ihre Geschäftstätigkeit einstellen, weil sie die Bedingungen für ein Integrationsprojekt nicht mehr erfüllen.



Bearbeitung von Widersprüchen bei der Verwendung der Ausgleichsabgabe im Rahmen der Gewährung von Leistungen der begleitenden Hilfe

Widersprüche gegen Bescheide über Anträge der begleitenden Hilfe werden durch den beim Integrationsamt gebildeten Widerspruchsausschuss entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2016	Eingänge 2016*	abgeschlossene Verfahren 2016**
insgesamt	70	57
davon: Widersprüche	62	53
Klage, Berufung, Revision	8	4

* Es werden Verfahren, keine Personen gezählt.

** Es werden Entscheidungen gezählt. Auf die Rechtskraft wird nicht abgestellt.

Besonderer Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen einen zusätzlichen Schutz vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist erst wirksam, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber entschieden wurde. Wird eine Kündigung ohne Entscheidung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese unwirksam.

Damit ist der besondere Kündigungsschutz ein Nachteilsausgleich, der verhindern soll, dass schwerbehinderte Menschen stärker als andere der Kündigungsgefahr unterliegen. Er wirkt vor allem bei den Kündigungen, die im Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung stehen.

Erfreulicherweise sind die Antragszahlen zu Kündigungsschutzverfahren leicht rückläufig. Demgegenüber stehen steigende Fallzahlen der begleitenden Hilfe.

Kündigungsart	Anträge 2015	Anträge 2016
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	954	932
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	118	121
ordentliche Änderungskündigungen	50	39
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 92 SGB IX	40	38
insgesamt	1.162	1.130

In insgesamt **157 Fällen** wurde der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen erhalten. Der Erhalt des Arbeitsplatzes konnte dabei insbesondere mit der Sicherung des Arbeitsverhältnisses durch Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben erreicht werden, durch das Führen von Gesprächen im Rahmen von Kündigungsschutzverhandlungen sowie durch die zielgerichtete Hinzuziehung der im Auftrag des Integrationsamtes tätigen Fachdienste (Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienst).

Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz

Über die Widersprüche im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzes entscheidet der beim Integrationsamt gebildete Widerspruchsausschuss.

Rechtsbehelfsverfahren 2016 (Kündigungsschutz)	Eingänge 2016*	abgeschlossene Verfahren 2016**
insgesamt	205	175
davon: Widersprüche	188	164
Klagen, Berufung, Revision	17	11

* Gezählt werden Verfahren, keine Personen.

** Gezählt werden Entscheidungen. Auf die Rechtskraft wird nicht abgestellt.

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderung erbracht, um deren Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.

Die WfbM ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und bietet denjenigen Leistungsberechtigten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem entsprechend ihrer Arbeitsleistung angemessenen Arbeitsentgelt,

- die Möglichkeit, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wieder zu gewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

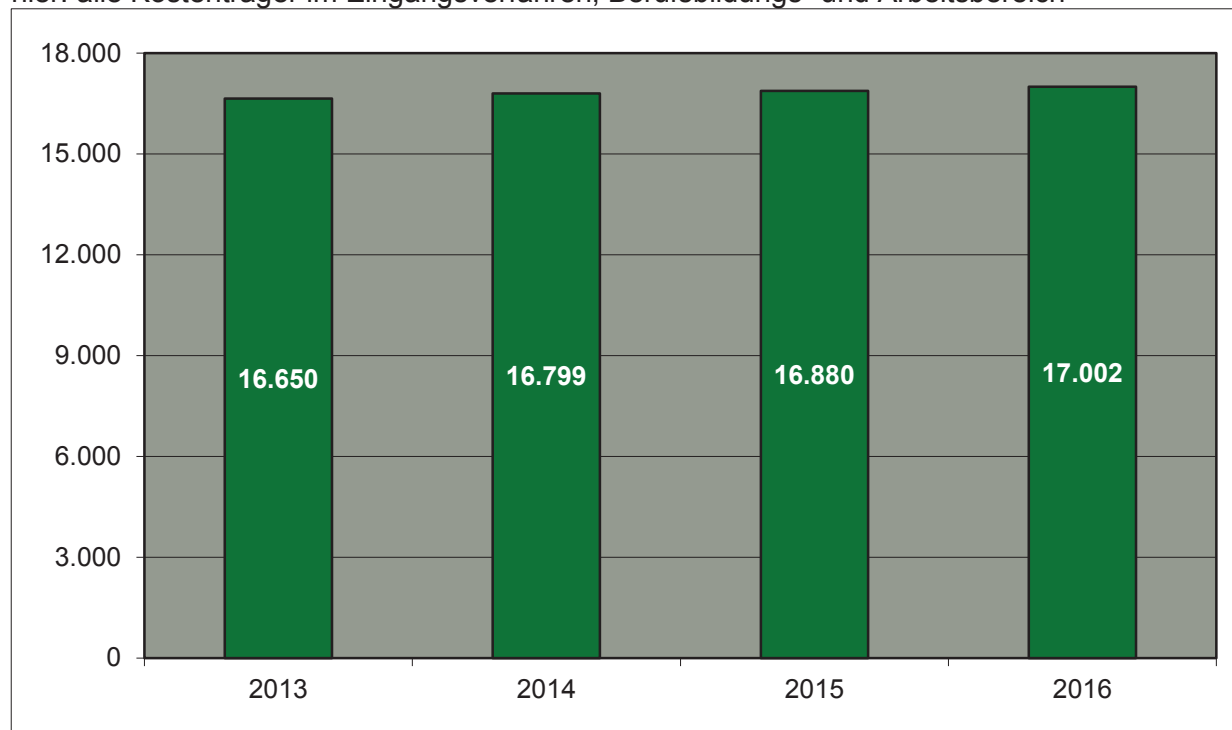
Die WfbM gliedert sich in die Bereiche Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich. Kostenträger im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind i. d. R. die Bundesagentur für Arbeit und/oder der Rentenversicherungsträger. Kostenträger im Arbeitsbereich ist i. d. R. der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe, im Freistaat Sachsen der KSV Sachsen.

Die Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen hat sich insgesamt - bei Betrachtung aller drei Bereiche der Werkstatt - im Vergleich zum Vorjahr um 122 Leistungsberechtigte geringfügig erhöht¹. Insbesondere im Berufsbildungsbereich sind die Zugangszahlen ansteigend.

Im Berichtsjahr 2016 ist damit der Fallzahlenanstieg etwas höher ausgefallen als im Vorjahreszeitraum (vgl. in 2015: Zuwachs von 81 Leistungsberechtigten); die Zugänge in die WfbM liegen immer noch über der Anzahl der Menschen, die altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen aus der WfbM ausscheiden.

Aktuell wird die Prognose der Firma con_sens GmbH Hamburg zur Fallzahlentwicklung 2016 in den WfbM im Freistaat Sachsen um 2.108 Plätze (ca. 14 %) übertroffen. Während die con_sens-Prognose im Jahr 2013 erstmals von rückläufigen Fallzahlen ausging, ist die Fallzahl insgesamt nach wie vor leicht steigend. Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

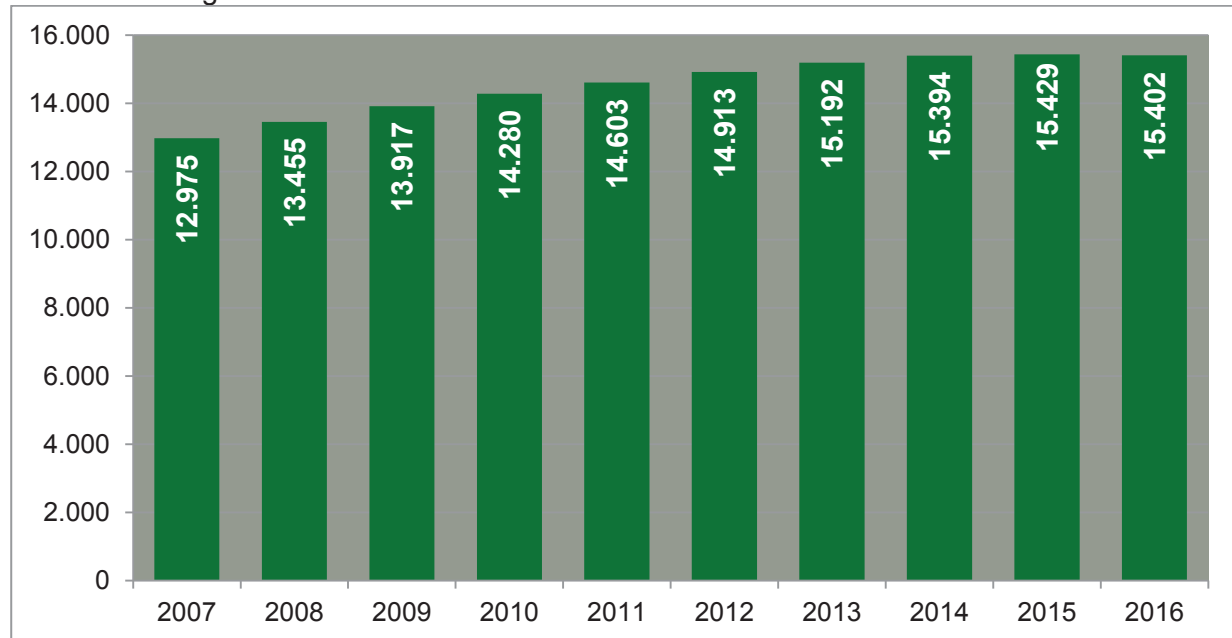
Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31. Dezember
hier: alle Kostenträger im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich



Die Dynamik der Fallzahlzuwächse der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich hat sich in den letzten Jahren stetig verlangsamt und ist erstmals im Berichtsjahr 2016 leicht gesunken.

¹ Lt. Belegungsumfrage zum 31. Dezember 2016 in den Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Sachsen

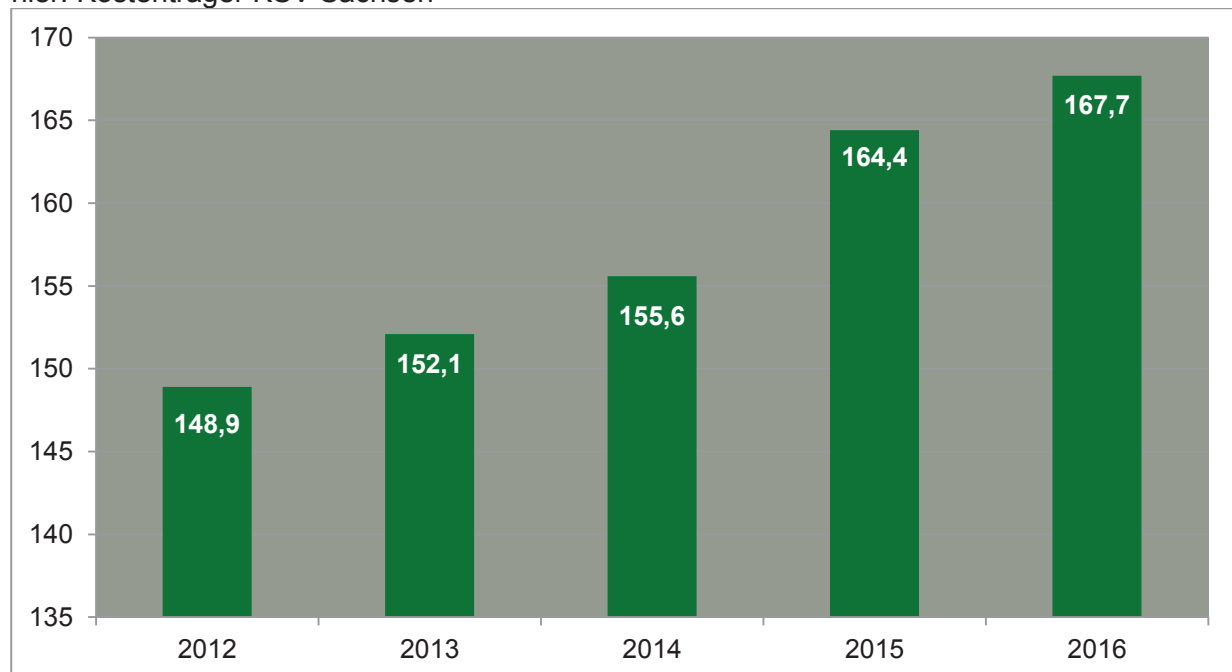
Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM
hier: Kostenträger KSV Sachsen ¹



¹ Die Fallzahlen beinhalten alle Leistungsfälle im Arbeitsbereich sowohl in Sachsen als auch außerhalb von Sachsen, für die der KSV Sachsen zuständiger Kostenträger ist.

Die Bruttoausgaben bei den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM einschließlich Beförderungskosten, Arbeitsförderungsgeld und Sozialversicherungsbeiträge sind in den letzten Jahren stetig gestiegen; im Berichtsjahr 2016 um 2 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Entwicklung bei den Bruttoausgaben ist bundesweit zu beobachten.

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich WfbM (in Millionen Euro)
hier: Kostenträger KSV Sachsen



Ein Schwerpunkt im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben im Berichtszeitraum lag auf der Schaffung weiterer Außenarbeitsplätze, sodass sich in Summe die Anzahl der Außenarbeitsplätze im Freistaat Sachsen in 2016 gegenüber dem Vorjahr um 65 erhöht hat.

Die Anzahl der Übergänge von Beschäftigten der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist nach wie vor auf einem niedrigen Niveau; dies entspricht dem bundesweiten Trend.

Aus diesem Grund richteten sich die Aktivitäten des KSV Sachsen in Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Trägern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler und Landesebene weiterhin darauf, für mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Integrationsprojekte zu schaffen. So wurde u. a. das Anreizsystem der Sonderzahlungen an WfbM beim erfolgreichen Übergang von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Das bewährte Programm „Spurwechsel“ zur Förderung der Integration von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Werkstattbeschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in Integrationsprojekte wird fortgeführt. Hierzu werden Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt. Im Berichtsjahr 2016 konnten 18 Werkstattbeschäftigte erfolgreich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit diesem Programm integriert werden.

Im Bereich der Förderung und Betreuung für nicht werkstattfähige Menschen mit schwerst und mehrfach Behinderungen standen im Jahr 2016 neben den 990 Plätzen in den Förder- und Betreuungsbereichen (FBB) unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen zusätzlich auch 88 Plätze in Wohnheimen und in Räumlichkeiten von Familienunterstützenden Diensten als Alternative zum klassischen Förder- und Betreuungsbereich (§ 136 Abs. 3 SGB IX) zur Verfügung.

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, ist die permanente Überprüfung bestehender Objekte auf ihre (weitere) Geeignetheit erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil oder auch veränderte Brandschutzanforderungen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung teurer Mietobjekte oder teilsanierter Einrichtungsteile zu verzeichnen. Hierzu wurden entsprechende Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Einrichtungsträgern, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz umgesetzt.

Förderung von Kleinmaßnahmen

Ein wesentliches Ziel bei der Förderung in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) besteht darin, diese bei Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche zu unterstützen. Die Anpassung an den technischen Fortschritt, die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette sowie die Anschaffung von Technik, um die Werkstattbeschäftigten für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, stehen im Vordergrund der Förderung.

Im Jahr 2016 stellten von allen sächsischen WfbM 46 einen Antrag auf Förderung, wobei bisher über 26 dieser Anträge aus dem Jahr 2016 entschieden wurde und Mittel in Höhe von 556.409 EUR hierfür bewilligt wurden. 20 Anträge befanden sich jahresübergreifend in der laufenden Bearbeitung.

2016 wurden insgesamt 967.126 EUR zur Förderung von Kleinmaßnahmen ausgezahlt.

Förderung von Zuverdienst

Richtlinie zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe: Gefördert werden der Aufbau und der Erhalt wirtschaftlicher gemeindepsychiatrischer Versorgungssysteme in Landkreisen und kreisfreien Städten, welche modernen fachlichen Standards entsprechen.

Im Jahr 2016 betrug der vom KSV Sachsen zu zahlende Kommunalanteil 20 % und es wurden insgesamt 93.561 EUR für acht zu fördernde Zuverdienstfirmen ausgezahlt.

	2014	2015	2016
Anzahl geförderte Zuverdienstfirmen	10	8	8
Fördersumme gesamt in EUR	239.561	427.454	467.807
Kommunalanteil in %	24,97	19,91	20
Kommunalanteil gesamt in EUR	59.827	85.091	93.561
davon: Stadt Chemnitz	16.140	29.297	33.661
Stadt Dresden	10.529	11.597	12.365
Stadt Leipzig	4.997	6.466	5.751
Landkreis Erzgebirgskreis	2.550	0	0
Landkreis Görlitz/Stadt Görlitz	8.822	11.681	12.069
Landkreis Meißen	0	3.735	3.735
Landkreis Mittelsachsen/Stadt Mittweida	5.338	13.464	17.915
Landkreis Vogtlandkreis	8.283	8.851	8.065
Landkreis Zwickau	3.168	0	0

Die Angaben wurden lt. vorliegender Bescheide der Landesdirektion Sachsen ermittelt.
Die Fördersumme entspricht den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Programme/Projekte

„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ (AIB)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) legte das Programm „AlleImBetrieb“ mit dem Ziel auf, zu mehr Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in bestehenden und neuen Integrationsprojekten nach § 132 des Sozialgesetzbuches, Neuntes Buch (SGB IX) zu animieren.

Aufgrund des hohen Beschäftigungsanteils an schwerbehinderten Menschen können aus diesem Programm zusätzlich Leistungen für verstärkte bzw. innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung oder der Verbesserung der beruflichen Weiterbildung bewilligt werden.

Für das Programm stellt das BMAS insgesamt 150 Mio. EUR aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Das Bundesland Sachsen erhält davon 7.062.113 EUR.

Im Jahr 2016 wurden in elf bestehenden und einem neu gegründeten Integrationsprojekt 34 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Insgesamt erfolgten 2016 Bewilligungen in Höhe von 224.074 EUR, ausgezahlt wurden 2016 davon 29.981 EUR.

Leistungsart	Bewilligung in EUR	Auszahlung in EUR
personenbezogen nach § 27 SchwbAV	68.766	9.631
institutionsbezogen	155.308	0
davon: investive Leistungen	37.808	0
besonderer Aufwand nach § 28 a	117.500	20.350
Summen 2016	224.074	29.981

Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Seminare, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen

Das Integrationsamt führt für das gesamte betriebliche Integrationsteam Schulungs- und Bildungsmaßnahmen durch. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Kursangebot für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie Beauftragte der Arbeitgeber und Personalverantwortliche. Damit leistet das Integrationsamt einen wichtigen Beitrag, dem nach wie vor großen Informationsbedarf der betrieblichen Funktionsträger bezüglich der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben im Sinne einer aktiven Inklusion zu entsprechen.

2016 lag ein Schwerpunkt des Schulungsprogramms auf dem ausreichenden Angebot an Grund- und Aufbaukursen für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Beschäftigten.

Vom Integrationsamt wurden 81 Seminare und Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen insgesamt 2.768 Personen teilnahmen. Teilweise erfolgte eine Beteiligung Dritter. An den 59 vom Integrationsamt allein durchgeführten Schulungen nahmen 2.067 betriebliche Funktionsträger teil, darunter 480 Schwerbehindertenvertreter.

22 externe Veranstaltungen mit 701 Teilnehmenden wurden durch das Integrationsamt in Form von Referententätigkeit unterstützt.

Inhalt der Veranstaltungen ist die Vermittlung des für Schwerbehindertenvertretungen erforderlichen Wissens, um mit diesen Kenntnissen das Mandat erfolgreich wahrnehmen zu können. Ergänzt werden diese Schulungen durch eine breite Palette von Vertiefungs- und Spezialkursen sowie Informationsveranstaltungen und Fachtagungen.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Informationsangebote für Arbeitgeber und Personalverantwortliche, die sich über die Aufgaben nach dem SGB IX informieren möchten. Im Rahmen dieser Schulungen werden den Teilnehmern umfangreiche Kenntnisse über Prävention, Fördermöglichkeiten und Arbeitsplatzgestaltung für Menschen mit Behinderung vermittelt.

Bereits zum fünften Mal prämierte das Integrationsamt Betriebe und Dienststellen, die ein hervorragendes innovatives betriebliches Eingliederungsmanagement eingeführt haben. Die Fachtagung mit Prämierung fand am 31. August 2016 in Zusammenarbeit mit der IHK Chemnitz statt. Fünf Betriebe und Dienststellen erhielten für ihr besonderes Engagement bei der Einführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements eine Auszeichnung.

Ausgezeichnet wurden:

- DRK Kreisverband Bautzen e. V.
- Stadtverwaltung Glauchau
- Bundespolizeidirektion Pirna
- ASG Ambulanz Leipzig GmbH
- Sachsen Guss GmbH Hartmannsdorf.



Foto: KSV Sachsen

Aufklärung und Information

Hauptaufgabe der Aufklärungs- und Informationsarbeit des Integrationsamtes ist die Sicherstellung einer dauerhaften Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben.

Zu diesem Zweck werden eine Reihe von Broschüren und Faltblättern zu verschiedenen Themen im Schwerbehindertenrecht den Arbeitgebern, den betrieblichen Funktionsträgern und interessierten Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt.

Die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ wird mit einer Auflage von ca. 16.500 Stück in Sachsen an Betriebe und Dienststellen vierteljährlich verschickt. Sie berichtet über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und informiert über die aktuelle Rechtsprechung im SGB IX und ist auch online unter www.integrationsaemter.de abrufbar. Auf dieser Seite können auch Themen in einem Forum diskutiert werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim KSV Sachsen beteiligen sich an der Forenbetreuung.

Neben der telefonischen Beratung steigt auch der Bedarf nach online-Beratung an.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit war das Integrationsamt auch 2016 wieder mit einem gut besuchten Stand auf der Messe „Karriere Start“ in Dresden und auf der „mitteldeutschen handwerksmesse“ in Leipzig vertreten.

Außerdem beteiligte sich das Integrationsamt mit jeweils einem Informationsstand an den Meisterweihen der Handwerkskammern in Leipzig und Dresden.

Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

Der KSV Sachsen ist Bewilligungsbehörde für Landes- und Bundesmittel im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für nachfolgend genannte Leistungen.

Lfd. Nr.	Förderrichtlinie (FRL)/ Verwaltungsvorschrift	Bewilligte Anträge (2016)	
		Anzahl	in EUR
1	Jugendpauschale	13	12.114.300
2	Überörtlicher Bedarf	85	3.814.100
3	Weiterentwicklung	100	*8.134.100
4	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen	68	5.462.300
4.1	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen - umA**	37	32.658.900
5	Internationale Jugendarbeit	48	118.400
6	Chancengleichheit	40	1.995.700
7	Familienförderung	118	2.350.600
8	Freiwilliges Soziales Jahr	75	2.177.200
8.1	Freiwilliges Soziales Jahr - Asyl	7	163.500
9	Freiwilliges Ökologisches Jahr	28	*2.470.500
10	Innovationsprozesse in Kitas	217	2.379.200
11	Kita Bau	33	*42.542.600
	insgesamt	869	116.381.400

* Enthalten sind sowohl Landes- als auch Bundesmittel.

** unbegleitete minderjährige Ausländer

Förderung von Kindern und Jugendlichen

Es wird eine Vielzahl von Maßnahmen, Einrichtungen und Projekten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen bewilligt. So werden u. a. nachfolgende genannte Leistungen aus Mitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes gewährt:

- Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale),
- Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf),
- Förderung der Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung),
- Internationale Jugendarbeit - Jugendwerke und Bundesförderung oder auch die
- Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen).

Im Bereich der Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen bildete die Schaffung der Voraussetzungen für die Unterbringung und Begleitung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) einen wesentlichen Schwerpunkt. Mit den dafür durch den Freistaat Sachsen bereitgestellten finanziellen Mitteln konnten im Rahmen der 37 Anträge 78 Einzelprojekte zur Schaffung von insgesamt 1.295 Plätzen finanziert und unterstützt werden.

Förderung von Kindertageseinrichtungen

In unseren Zuständigkeitsbereich fallen auch besondere Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Innovationsprozessen zur fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Darüber hinaus werden Fördermittel zur Errichtung, Sanierung, Instandsetzung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen sowie für die Instandsetzung und Ausstattung von Kindertagespflegestellen bewilligt. Hierzu stehen sowohl Mittel des Freistaates Sachsen als auch des Bundes zur Verfügung. Im Rahmen des aktuellen Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“ stehen dazu dem Freistaat Sachsen Bundesmittel in Höhe von gut 28,3 Mio. EUR zur Verfügung. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 8. Juli 2016 hat der Bund der aktuellen Situation Rechnung getragen. Durch Fristverlängerung um ein Jahr in Bezug auf den Abschluss und die Abrechnung der Maßnahmen wurde den Trägern der Maßnahme eine kontinuierliche Umsetzung der einzelnen Vorhaben gesichert.

Förderung von Familien

Der Freistaat Sachsen unterstützt im Rahmen der Richtlinie Familienförderung Beratungsstellen und Einrichtungen sowie Einzelprojekte und weitere Maßnahmen für Familien. Mit der zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen überarbeiteten Förderrichtlinie und der Erhöhung der dafür zur Verfügung stehenden Landesmittel wurden die Weichen für eine verbesserte Familienförderung im Freistaat Sachsen gestellt. So wurden u. a. Voraussetzungen dafür geschaffen, dass noch mehr einkommensschwache erwerbstätige Familien in den Genuss von Familienurlaubs kommen können. Um die gute Beratungsqualität auch zukünftig erhalten zu können, ist die finanzielle Ausstattung der Ehe-, Familien-, Lebens- und Telefonberatung angehoben worden. Seit dem 1. Juli 2016 kann auch die Kinderwunschbehandlung bei unverheirateten Paaren bezuschusst werden.

Förderung von Freiwilligendiensten

Freiwilligendienste stellen eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements dar. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) zählen dazu. Das jeweilige Förderjahr entspricht dem Schul- und Ausbildungsjahr. Die Förderung im Bereich des FÖJ wurde auf einem stabilen Niveau fortgeführt. Die Anzahl der geförderten Plätze im FSJ-Pädagogik sind nahezu verdoppelt worden. In Bezug auf die sich durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel ergebenden Möglichkeiten zur Schaffung von Plätzen im Zusammenhang mit der Asyl-Thematik ist festzustellen, dass diese seitens der Träger aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in vollem Umfang genutzt wurden.

Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Die Förderung von Projekten zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wird ebenfalls durch den KSV Sachsen als der dafür zuständigen Bewilligungsbehörde auf den Weg gebracht. Es handelt sich dabei um einen Fördergegenstand der Richtlinie „Chancengleichheit“, die in überarbeiteter Fassung zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Diese überarbeitete Richtlinie beinhaltet u. a. einen verbesserten Finanzrahmen, der z. B. eine bessere Finanzausstattung der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie nun auch Investitionen in diesem Bereich zulassen. Mit ihr soll die sächsische Gleichstellungsarbeit gestärkt und auch auf den veränderten Bedarf, der durch Asylsuchende und Flüchtlinge entstanden ist, reagiert werden.

Heilpädagogische Leistungen

Im Berichtsjahr 2016 setzte sich der seit mehr als zehn Jahren stattfindende Veränderungsprozess im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nach SGB XII fort. So geht der Bedarf an Platzkapazitäten in heilpädagogischen Einrichtungen sowohl im teilstationären als auch im stationären Bereich stetig zurück. Ein Beispiel dafür ist, dass im Berichtsjahr 2016 bereits 45,4 % der Kinder mit Behinderungen im vorschulpflichtigen Alter integrativ in einer Kindertagesstätte betreut wurden.

Hintergründe dafür sind u. a.:

- die Eltern wünschen sich eine integrative Betreuung ihrer Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne Handicap und in Wohnortnähe,
- die politische Willensbekundung im Land, Kindern mit Behinderungen primär eine integrative Versorgung zu ermöglichen,
- die UN-BRK, die u. a. die Etablierung eines inklusiven Bildungssystems zum Ziel hat,
- Schaffung von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten für Förderschüler ohne Eingliederungsanspruch nach SGB XII auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO).

Die Einrichtungsträger stellen sich dieser neuen Bedarfssituation. Gemeinsam mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und dem KSV Sachsen wurden neue und integrative Betreuungskonzepte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen entwickelt.

Im Berichtsjahr 2016 standen im Freistaat Sachsen 53 heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. heilpädagogische Gruppen nach SGB XII mit einer Kapazität von 1.047 Plätzen zur Verfügung. Insgesamt 857 Kinder mit Behinderungen im vorschulpflichtigen Alter besuchten diese Einrichtungen. Der Auslastungsgrad der Einrichtungen beträgt damit 81,9 %.

Für Förderschüler mit Behinderung nach SGB XII wurden im Berichtsjahr 13 Betreuungsangebote mit einer Kapazität von 1.127 teilstationären Plätzen vorgehalten. Das sind 73 Plätze weniger als vor Jahresfrist. Der Kapazitätsabbau beträgt 6,1 %. Seit 2011 wurde das Platzangebot der außerunterrichtlichen Betreuung nach SGB XII schrittweise um insgesamt 406 Plätze (-26,5 %) verringert. Insgesamt 856 Förderschüler nutzten diese Betreuungsangebote im Berichtsjahr.

Im Leistungsbereich der heilpädagogischen Maßnahmen in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit (Ferienbetreuung) für geistig behinderte Kinder und Jugendliche standen im Freistaat Sachsen 41 Einrichtungen mit 1.226 Betreuungsplätzen zur Verfügung. Im Schuljahr 2000/2001 waren es noch 53 Einrichtungen mit 1.565 Betreuungsplätzen. Dies entspricht einem Rückgang von 339 Plätzen oder 21,7 %.

Zum Angebotsnetz des vollstationären Wohnens von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen gehörten im Berichtsjahr 23 Wohnheime mit 569 Plätzen. Insgesamt 503 Leistungsberechtigte erhielten in den Wohnheimen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Der Auslastungsgrad beträgt 88,4 %. Insgesamt sank die Platzkapazität in den Wohnheimen seit 1998 schrittweise um 1.318 Plätze oder 69,8 %, da sich die Eltern immer häufiger für eine integrative wohnortnahe Beschulung entscheiden.

Die Folge ist, dass im Bereich der wochentäglichen Versorgung zur Sicherung der Schulpflicht immer wieder Plätze ungenutzt bleiben, während Wohnangebote, die ganzjährig von vorwie-

gend schwer oder mehrfachbehinderten Leistungsberechtigten bewohnt werden, Vollbelegung aufweisen.

Der KSV Sachsen ist in diesen Veränderungsprozess unmittelbar involviert. Er sieht es u. a. als seine Aufgabe an, unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen, wie beispielsweise der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, auf sich ändernde Einflussfaktoren und perspektivische Bedarfslagen aufmerksam zu machen.

Bei der Realisierung geplanter Umstrukturierungsmaßnahmen wird der KSV Sachsen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträgern und den Trägern der Einrichtungen frühzeitig beratend und begleitend tätig und prüft die sozialplanerischen und vergütungsrechtlichen Auswirkungen. Dabei erfolgt ein enger Informations- und Abstimmungsprozess mit allen weiteren Prozessbeteiligten (u. a. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, Sächsische Aufbaubank, Landesdirektion Sachsen).

Die jährliche Sozialberichterstattung des KSV Sachsen über die teil- und vollstationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist dabei ein wichtiges Evaluierungs- und Steuerungsinstrument, um die Versorgungsangebote im Freistaat Sachsen und deren Inanspruchnahme sowie die Vernetzung der Angebote regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen. Regionale Planungsschwerpunkte werden im Kontext der gesamten Angebotslandschaft im Freistaat Sachsen betrachtet.

Elterngeld/Landeserziehungsgeld

Dem KSV Sachsen obliegt im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) einschließlich Betreuungsgeld** und des **Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes (SächsLERzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Erziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächs. Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich:

- Bundeselterngeldgesetz (BEEG) mit Betreuungsgeld,
- Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG).

Die Bearbeitung der von den Kommunen übergebenen **Widersprüche im BEEG** umfasste im Jahr 2016 vor allem die Thematik zur Berücksichtigung von als sonstiger Bezug ausgewiesenen Lohn- und Gehaltsbestandteilen sowie die besonderen Konstellationen bei selbständig erwerbstätigen Antragstellern.

Im Bereich der Widerspruchsverfahren BEEG wurde zur besseren Steuerung im Jahr 2016 ein fachliches Controlling aufgesetzt und zum Jahresende ausgewertet. Die abgeleiteten Maßnahmen werden in einer Fortführung des Controllings im Jahr 2017 überprüft.

EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLerzGG

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen wurde im Jahr 2016 die Umstellung der Datenbankversionen in der Fachapplikation BEEG auf „Oracle 12g“ inklusive Anpassungen der Fachanwendungen und der Abschluss der Umprogrammierung der Texterstellung auf VB.NET vorgenommen.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLerzGG belief sich 2016 auf ca. 117 TEUR.

Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung durch 14 Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte fanden 2016 unter Leitung des KSV Sachsen folgende zentrale Veranstaltungen statt:

- vier Fachberatungen
- vier Fortbildungen/ Workshops

Leistungen in verschiedenen Bereichen

Heimaufsicht im Freistaat Sachsen

Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) enthält Regelungen zum Schutz von Heimbewohnern.

Dieses Gesetz gilt für stationäre Einrichtungen im Freistaat Sachsen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind sowie entgeltlich betrieben werden.

Zu den **Aufgaben** der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen gehören insbesondere die Überwachung stationärer Einrichtungen in Form von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen (§ 9 SächsBeWoG), Aufklärung und Beratung bei Mängeln (§ 10 SächsBeWoG), Information und Beratung (§ 14 SächsBeWoG), Betreiben von Heimfeststellungsverfahren sowie die Bearbeitung von Beschwerden.

Übersicht über Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2016)
Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG:	Anzahl
Einrichtungen für Pflegebedürftige:	773
davon Altenpflegeheim	620
Altenheim	2
Pflegeheim	5
Kurzzeitpflege	113
Wachkoma	13
Hospiz	8
Betreutes Wohnen (§ 2 Abs. 3 SächsBeWoG)	0
WG für Pflegebedürftige	5
Intensivpflege-WG	7
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH):	306
davon Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung	155
Wohnpflegeheim	36
Sozialtherapeutische Wohnstätte	51
betreute Wohngruppen (§ 2 Abs. 6 SächsBeWoG)	64
Summe:	1.079

Die Heimaufsicht beim KSV Sachsen hat in den letzten Monaten geprüft, ob Außenwohngruppen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen unter den Anwendungsbereich des SächsBeWoG fallen. Im Ergebnis unterliegen 248 Außenwohngruppen (Stand 31. Dezember 2016) derzeit nicht der staatlichen Aufsicht des SächsBeWoG.

In der Folge dieser Prüfung hat sich die Anzahl der stationären Einrichtungen, bei denen die Heimaufsicht die Einhaltung der Anforderungen des SächsBeWoG überwacht, zum Vorjahr verringert.

Übersicht über Prüfungen in Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG

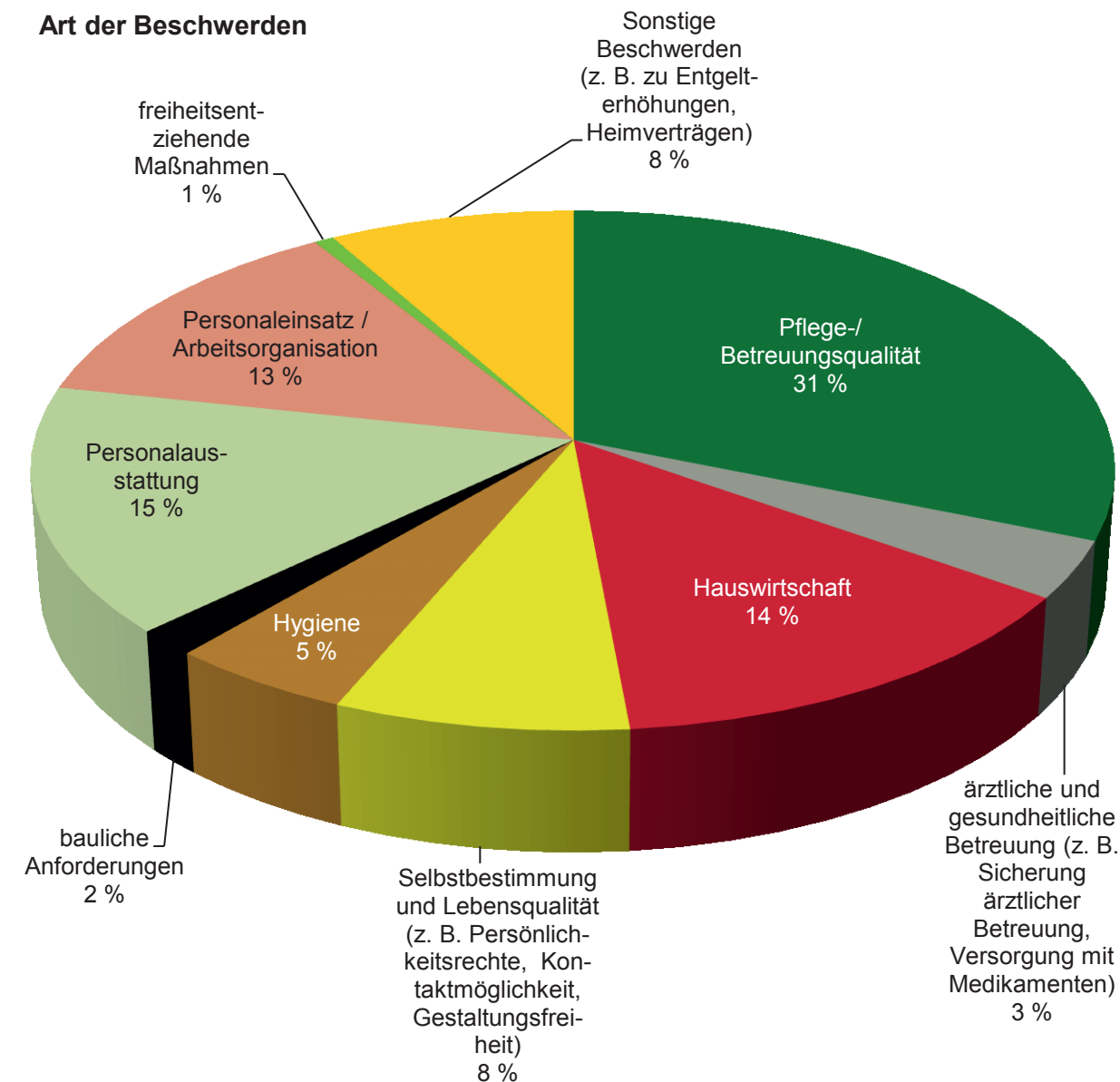
	2016
Anzahl der Regelüberwachungen	531
davon gemeinsam mit dem MDK*/PKV-Prüfdienst**	21
zur Nachtzeit	1
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	112
davon gemeinsam mit dem MDK/PKV-Prüfdienst	13
zur Nachtzeit	9
Überwachungen gesamt	643

* MDK = Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

** PKV-Prüfdienst = Private Krankenversicherung

Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht

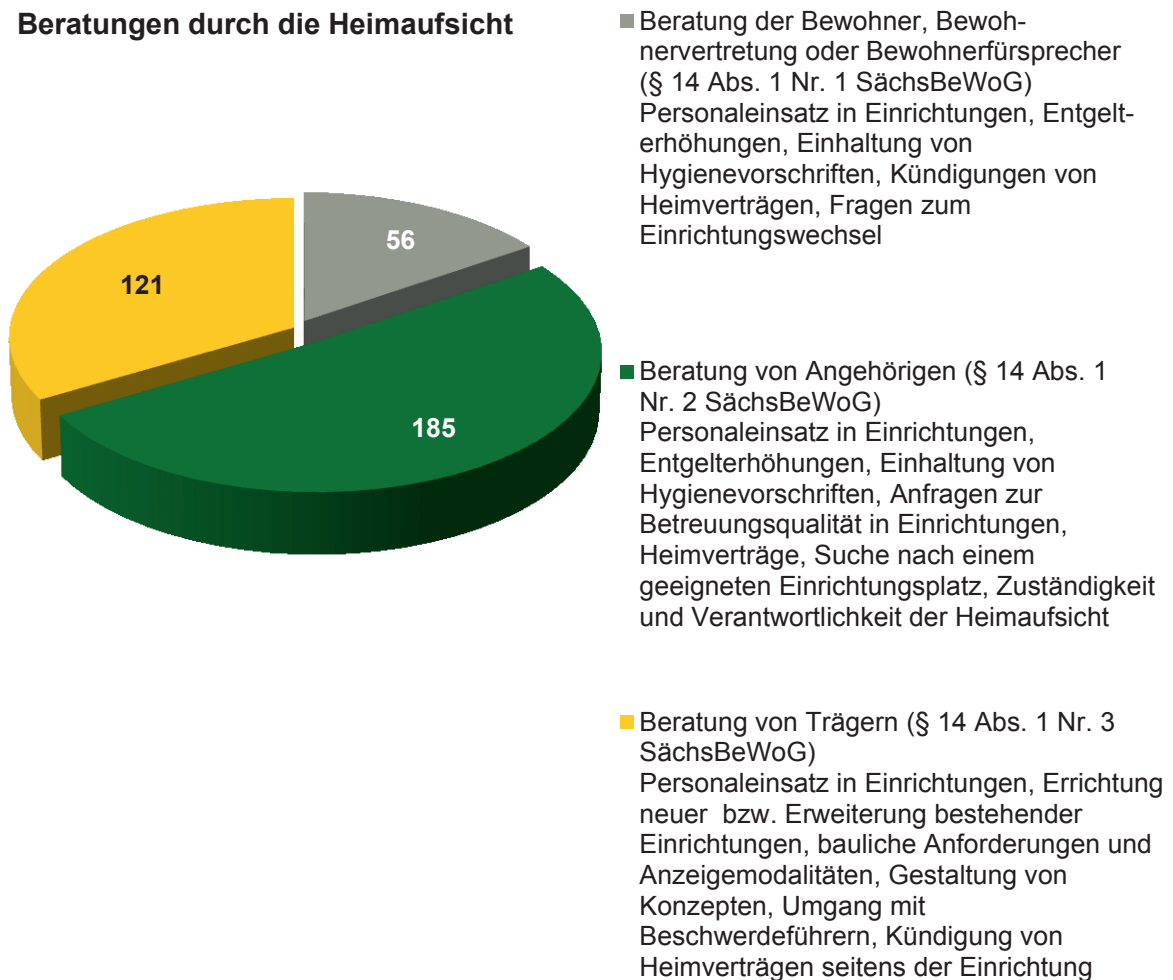
Im Jahr 2016 sind in der Heimaufsicht insgesamt 197 Beschwerden eingegangen. Davon kamen 16 von der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 SächsBeWoG.



Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht

Der Schwerpunkt der Heimaufsicht liegt nach wie vor bei der Beratung von Trägern und Angehörigen. Dies ist u. a. dem weiterhin bestehenden Interesse an der Errichtung neuer Einrichtungen bzw. die ordnungsrechtliche Einordnung von modernen Wohnformen geschuldet.

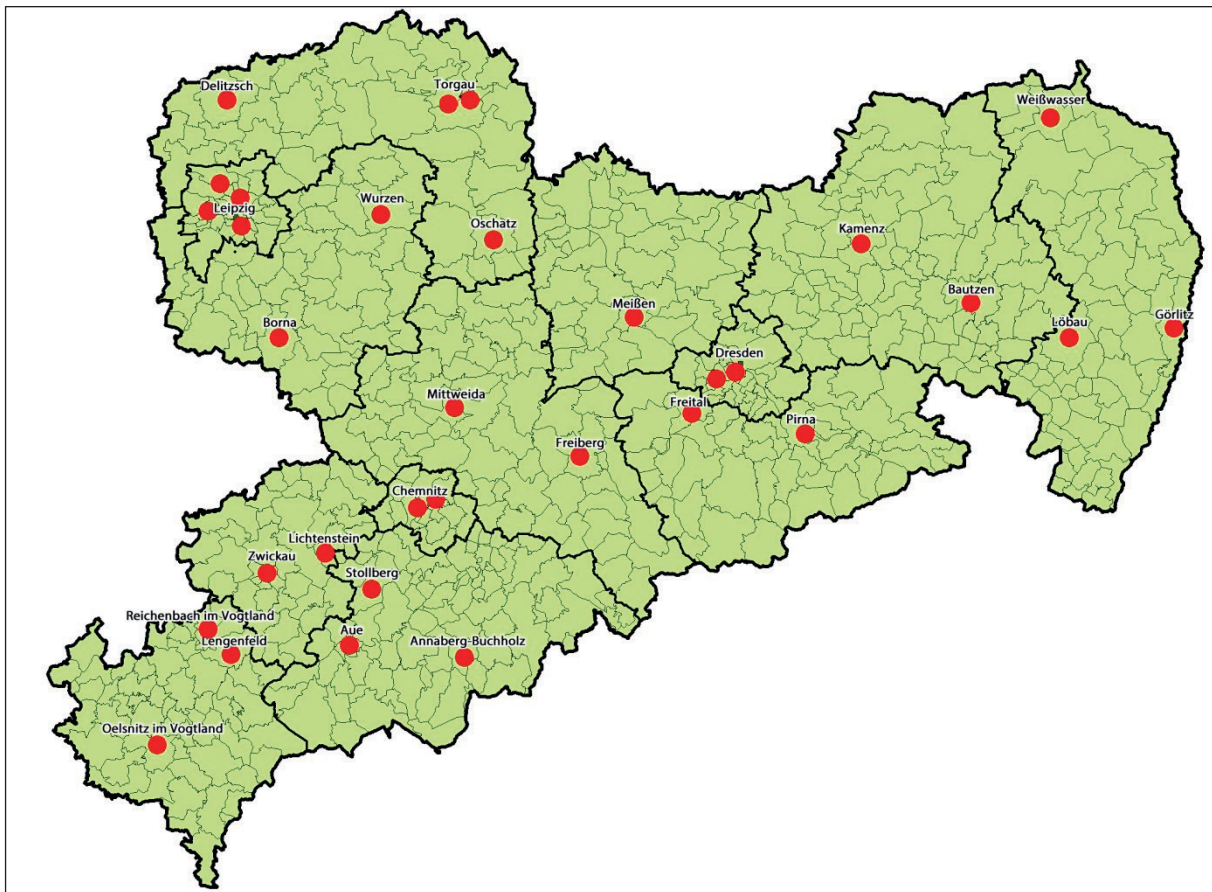
Beratungen durch die Heimaufsicht



Überörtliche Betreuungsbehörde

Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen

Der Aufgabenschwerpunkt der überörtlichen Betreuungsbehörde lag im Jahr 2016 bei der Bearbeitung der Anerkennungs- und Förderangelegenheiten der 32 Betreuungsvereine (Stand: 31. Dezember 2016) im Freistaat Sachsen.



Quelle: üöBtB Sachsen

Prüfung der Anerkennung

Im Rahmen der Anerkennungsüberprüfung gemäß § 1908 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) erfolgte die Kontrolle der zum Februar 2016 eingereichten Fragebögen des Berichtsjahres 2015.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die zukünftige Bestätigung der Anerkennung sowie die grundsätzliche Existenz der Betreuungsvereine der dauerhafte Erhalt der Wirtschaftlichkeit ein großes Problem darstellt. Die Hintergründe hierfür liegen in der seit 2005 unveränderten Betreuungsvergütung und der nicht ausreichenden Förderung der gesetzlich vorgegebenen Querschnittsarbeit. Aus dieser Konstellation heraus entwickeln sich bei den Vereinen u. a. folgende Tendenzen:

- Schwierigkeiten, das vorhandene qualifizierte Personal zu halten,
- Probleme, neues geeignetes Personal zu finden und einzustellen,
- Reduzierung der Querschnittsarbeit auf ein Mindestmaß und
- Erhöhung der Fallzahlen der Querschnittsmitarbeiter.

Trotz dieser Entwicklungen konnte allen Vereinen für das Jahr 2015 weiterhin die jeweilige Anerkennung bestätigt werden.

Eine bedenkliche Entwicklung nahm in der zweiten Jahreshälfte 2016 die personelle Leitungssituation in einem Betreuungsverein im Landkreis Zwickau. In Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Betreuungsvereine in Sachsen versuchte die überörtliche Betreuungsbehörde diesem Verein zu helfen und vor einer Schließung zu bewahren. Leider konnten die bereits stattgefundenen Prozesse nicht mehr aufgehalten werden, sodass der Verein aufgelöst und aberkannt werden musste.

Aus diesem Vorfall heraus bestätigte sich, dass an der Vorgehensweise der überörtlichen Betreuungsbehörde hinsichtlich der regelmäßigen Durchführung an Erfahrungsaustauschen und Fortbildungsveranstaltungen für die Vereine festzuhalten ist.

Die überörtliche Betreuungsbehörde hat wenig Einfluss auf die Vergütungssätze der Berufsbetreuer, welche sich nach den gesetzlichen Regelungen des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) bemessen. Die Thematik spielt jedoch in die beauftragten Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hinein, welche seit dem Herbst 2015 zur Qualität der rechtlichen Betreuung und zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis forschen sowie bei allen Beteiligten der Betreuungslandschaft entsprechende Daten erheben. Diese Befragungen sowie deren erste Ergebnisse wurden 2016 durch die überörtliche Betreuungsbehörde stetig begleitet und insbesondere im Rahmen der beiden durchgeführten Beratungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten zur Diskussion vorgestellt.

Förderung

Als Bewilligungsbehörde der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine kann die überörtliche Betreuungsbehörde etwas mehr Einfluss auf die finanzielle Entwicklung bei den Vereinen nehmen. In diesem Rahmen wurde bei der Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises an den Förderrichtliniengeber alle Faktoren zum Förderjahr 2015 dargestellt, welche die Wirksamkeit der Förderrichtlinie wiedergeben.

So konnte festgestellt werden, dass sich die bereits in den vergangenen Jahren geringe Inanspruchnahme der staatlichen Förderung im Jahr 2015 weiter fortgesetzt hat und in einen Bereich gesunken ist, in welchem nur knapp 16 % der Fördermittel abgerufen werden konnten. Die Ursache dafür lag in der Differenz aus den einerseits anspruchsvollen Förder Voraussetzungen und der andererseits geringen Höhe der möglichen Zuwendung begründet.

	2014	2015	2016	Ausblick 2017
Höhe Fördertitel	217.000 EUR	300.000 EUR	300.000 EUR	300.000 EUR
Anzahl Betreuungsvereine zum 01.01.	33	33	33	32
Anzahl bewilligte Anträge	9	6	10	voraussichtlich 15
bewilligte Fördermittel	67.221 EUR	47.540 EUR	88.550 EUR	voraussichtlich ca. 260.000 EUR

Aus dieser Entwicklung heraus wurde seitens des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (SMJus) in Zusammenarbeit mit der überörtlichen Betreuungsbehörde im Jahr 2015 begonnen, eine neue Förderrichtlinie zu erarbeiten, welche am 19. November 2015 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht werden konnte und für das Förderjahr 2016 in Kraft getreten ist.

Mit dieser Förderrichtlinie konnte zunächst die negative Entwicklung der Vereinsförderung aufgehalten werden. Die bewilligten Anträge stiegen auf zehn Verfahren an und die bewilligten Mittel auf 88.550 EUR (ca. 30 % der Fördermittel). Da die beschlossene Richtlinie ab dem Förderjahr 2017 eine weitere Änderung vorsah, konnte sich der positive Trend in der Antragstellung für das Jahr 2017 nicht fortsetzen. Insbesondere kleinere Vereine hatten nunmehr Schwierigkeiten die Fördervoraussetzungen zu erfüllen.

Im Herbst 2016 wurde daraus resultierend seitens des SMJus ein Änderungsverfahren der Richtlinie begonnen, welche seitens der überörtlichen Betreuungsbehörde begleitet und unterstützt wurde. Mit Beschlussfassung am 20. Januar 2017 konnten diese Änderungen für das Förderjahr 2017 in Kraft treten.

Seit dem Förderjahr 2015 wird die geschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen den Landkreisen/kreisfreien Städten und dem KSV Sachsen umgesetzt, nach welchem die in der Förderrichtlinie vorgegebene Kommunalförderung in Höhe von 10 % zentral über den KSV Sachsen im Rahmen der Sozialumlage finanziert wird. Diese Vereinbarung hat sich in der Praxis bewährt und wurde dementsprechend im Jahr 2016 durch die Beteiligten auf Dauer bestätigt.

Zusammenarbeit mit örtlichen Betreuungsbehörden

Neben diesen beiden Aufgabenschwerpunkten der Anerkennung und Förderung unterstützte der KSV Sachsen die örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Erledigung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen richtete die überörtliche Betreuungsbehörde ein Praxisseminar sowie einen Erfahrungsaustausch aus, in welchem u. a. die Bedarfsermittlung und Planung eines ausreichenden Angebotes an Betreuern sowie die Auswertung der Jahresstatistik der örtlichen Betreuungsbehörden im Mittelpunkt standen.

Soziale Entschädigung einschließlich Nebengesetze

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die direkt oder indirekt Opfer für die Allgemeinheit erbracht oder Opfer geworden sind und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, Anspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

In Sachsen ist der KSV Sachsen die allein zuständige Behörde für Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Dies betrifft nicht nur finanzielle Ausgleichsleistungen für erlittene Gesundheitsschäden und deren wirtschaftliche Folgen, sondern ebenso Fürsorgeleistungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Die Konzentration dieser Sozialleistungen mit entsprechendem Fachpersonal an allein einem Standort hat sich nunmehr bereits über mehrere Jahre bewährt.

Ab 1. Juli 2016 war mittels des zentralen EDV-Verfahrens – so wie in jedem Jahr – die Rentenanpassung für noch ca. 10.000 Versorgungsempfänger aller Entschädigungsgesetze vorzunehmen, was im Regelfall automatisiert bei den einkommensunabhängigen und einem großen Teil der einkommensabhängigen Leistungen realisiert werden kann. Dennoch mussten insgesamt ca. 1.000 Fälle manuell angepasst werden.

Kriegsopferversorgung

Auch 71 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs standen Ende 2016 noch 1.902 Beschädigte und 6.241 Hinterbliebene im Leistungsbezug laufender Rentenzahlungen, einschließlich einkommensabhängiger Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung bei diesem Personenkreis waren Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen, die vorgeschriebene Rentenanpassung zum

1. Juli 2016, die Berücksichtigung veränderter Einkommensverhältnisse sowie der Versorgungsabschluss und ggf. der Übergang von der Beschädigten- zur Hinterbliebenenversorgung im Falle des Versterbens des Beschädigten.

Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

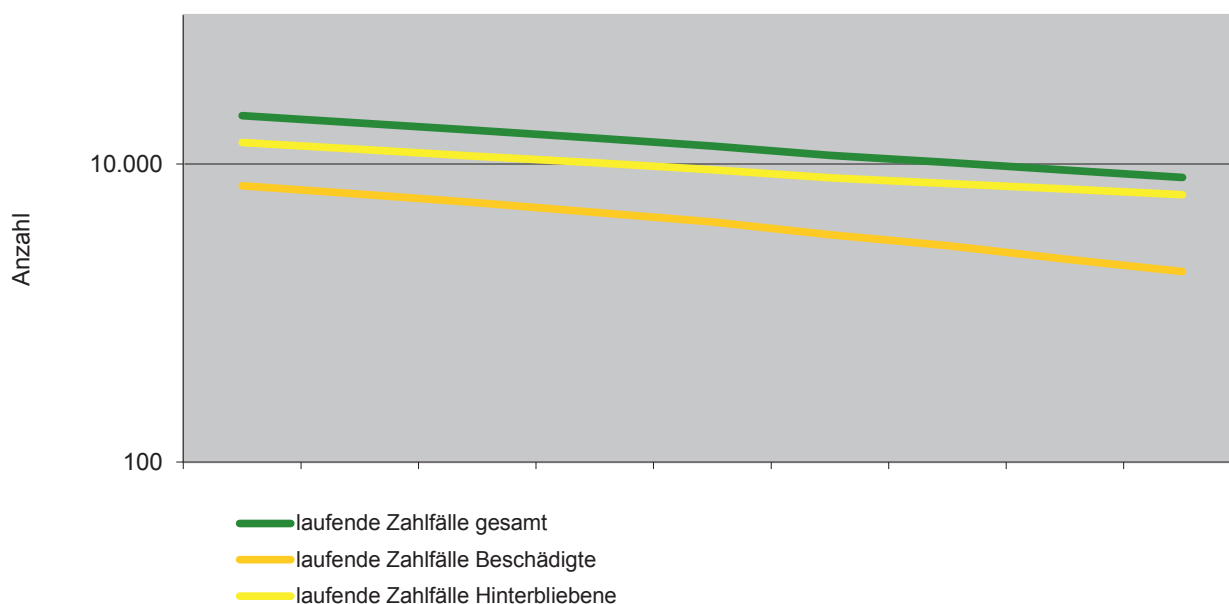
- ca. 1.600 Neufeststellungen (inkl. ca. 800 manuelle Rentenanpassungen),
- ca. 1.000 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen,
- ca. 600 Rückforderungen von Überzahlungen aufgrund des zu spät bekannt gewordenen Todes von Leistungsberechtigten.

Durch das im Regelfall sehr hohe Alter dieser Versorgungsberechtigten steigt deren Betreuungs- und Pflegebedarf. Schädigungsbedingt notwendige Pflegeleistungen können im eigenen Haushalt oft nur noch durch ausgebildete Pflegekräfte oder durch die Aufnahme in Pflegeheimen sichergestellt werden. Die Pflegekosten trägt die Versorgungsverwaltung. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten, bei denen der KSV Sachsen die Kosten der ambulanten Pflege bzw. der vollstationären Heimpflege übernimmt, hat sich gegenüber dem Jahr 2016 kaum verändert. Wegfällen durch den zumeist altersbedingten Tod pflegebedürftiger Versorgungsberechtigter stehen in etwa gleicher Zahl Neuanträge auf Übernahme von Pflegeleistungen gegenüber.

Der KSV Sachsen hat an die Personengruppe der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgereicht:

Kriegsopferversorgung	2015	2016
Einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	20,0 Mio. EUR	17,0 Mio. EUR
Kriegsopferfürsorge (KOF)	4,2 Mio. EUR	4,1 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung/Orthopäd. Versorgung	0,56 Mio. EUR	0,46 Mio. EUR

Entwicklung laufende Zahlfälle von Kriegsoffern und deren Hinterbliebene (Witwen, Waisen)



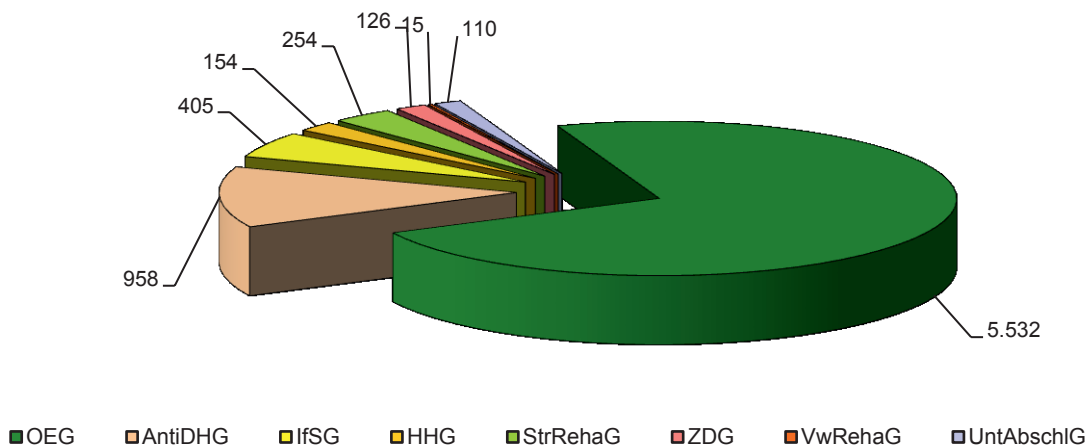
Versorgung nach den Nebengesetzen

Neben der Versorgungsempfängergruppe der Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen gibt es eine Vielzahl weiterer Leistungsberechtigter nach Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts. Diesen Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen ist gemein, dass die Art und Höhe der Versorgung auf Basis des Leistungskatalogs des BVG erfolgt. Der Personenkreis der Geschädigten bzw. der Hinterbliebenen und damit die Ursachen der gesundheitlichen Schädigungen bzw. des Todes sind jedoch andere:

Gesetz	Ursache der Schädigung/des Todes
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	öffentlich empfohlene Impfung
Zivildienstgesetz (ZDG)	Wehrersatzdienst (ausgesetzt ab 01.07.2011)
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Haft in der früheren DDR
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Haft, Heimunterbringung u. ä. in der früheren DDR
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung in der früheren DDR
und - mit abweichenden Besonderheiten – das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei Anti-D-Immunprophylaxe in der früheren DDR in den Jahren 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)	anerkannte medizinische Behandlungsfehler in der früheren DDR

Die Höhe des festgestellten Gesundheitsschadens wird – genau wie bei den Kriegsbeschädigten – nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) in Zehnergraden von 10 bis 100 bemessen. Bereits unterhalb eines rentenberechtigenden GdS von 30 besteht Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung (HuK), ab einem GdS von 30 erhält der Geschädigte zudem einkommensabhängige und -unabhängige Rentenleistungen.

Anerkannte Versorgungsberechtigte ab GdS 10 - einschließlich Anspruch HuK, Stand: 31.12.2016



Die Zahl der Rentenempfänger (d. h. mit einem GdS von mind. 30) hat sich bei den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2014	2015	2016
OEG	516	533	547
IfSG	186	184	182
StrRehaG	156	153	150
HHG	93	80	75
ZDG	16	15	15
VwRehaG	11	13	12
AntiDHG	333	326	322
UntAbschlG	113	113	109
gesamt	1.424	1.417	1.412

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen Schwerpunkt der Arbeit in den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts bildet die Versorgung der Opfer von Gewalttaten nach dem OEG mit derzeit (Stand: 28. Februar 2017) noch 623 offenen Verfahren.

Ziel ist es, die Bearbeitungszeiten durch enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden weiter zu verkürzen, um mit dort bereits gesicherten Erkenntnissen zum Tathergang noch vor der oft langwierigen Täterverurteilung den Opfern entsprechende Hilfe gewähren zu können. Vor allem bei traumabasierten Gesundheitsschäden kann so durch rasches Handeln und gezielte Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten eine Chronifizierung psychischer Störungen vermieden werden.

Mit der im Jahr 2014 am Universitätsklinikum Dresden eröffneten ersten Traumaambulanz im Freistaat Sachsen hat sich die sehr gute Zusammenarbeit weiterentwickelt. Um die Versorgung weiter auszubauen, wurden 2016 zwei weitere Traumaambulanzen eröffnet; im März am Städtischen Klinikum Görlitz und im Oktober am Klinikum Chemnitz.

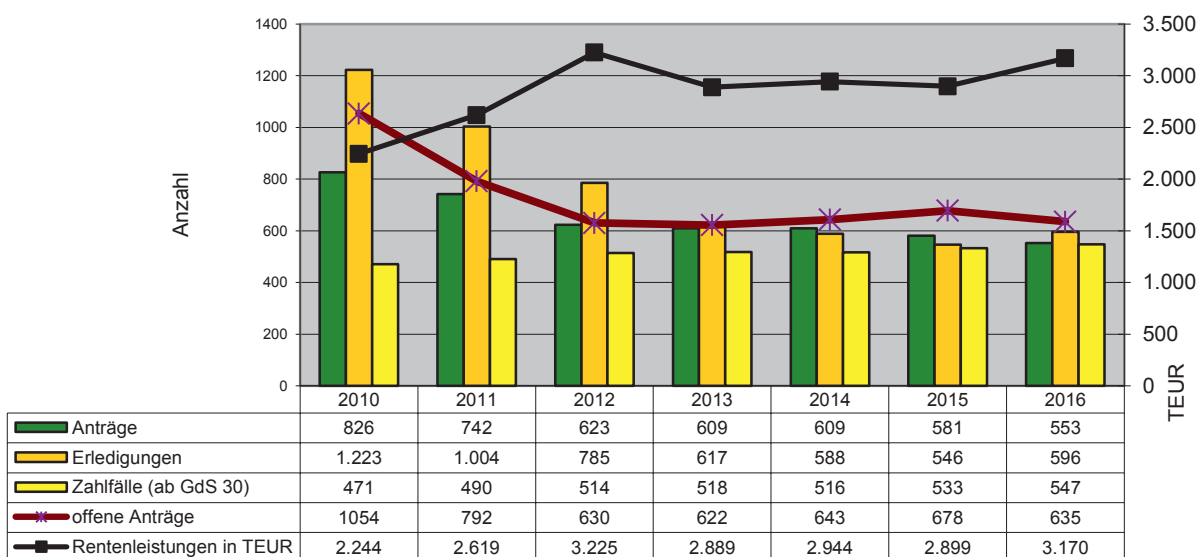
Im Jahr 2016 meldeten 37 Betroffene einen Behandlungsbedarf in einer Traumaambulanz an (36 in Dresden und einer in Chemnitz). Alle 37 Betroffenen nahmen dann zumindest probatorische Sitzungen auch wahr. Aufgrund der durch die Traumaambulanz ermöglichten frühzeitigen Behandlungen konnte bei einigen Patienten bereits nach kurzer Zeit ein Behandlungserfolg erzielt werden. Damit war das Ausschöpfen der möglichen fünf probatorischen Behandlungstermine nicht erforderlich. In 24 Fällen bestand im Anschluss an die fünf probatorischen Sitzungen keine weitere Behandlungsbedürftigkeit mehr. Lediglich bei 13 Patienten schloss sich an die fünf probatorischen Sitzungen noch jeweils eine Akut-Therapie (maximal weitere zehn Sitzungen) an.

Die mögliche Antragstellung bei Gewalttaten im Ausland bedarf gegenüber Inlandstaten i. d. R. besonders aufwändiger und nicht selten komplizierter Sachverhaltsaufklärung. Für Gewalttaten im Ausland gilt ein eingeschränkter Leistungskatalog.

Antragsbearbeitung OEG	2016
entschiedene Anträge	596
davon Ablehnung/sonstige Erledigung	411
davon Anerkennung mit:	
vorübergehender Gesundheitsstörung (vorübergehend HuK)	49
GdS 10 bis <30 dauerhaft (dauerhaft HuK)	105
GdS ab 30 dauerhaft (dauerhaft HuK und Rente/KOF)	31

Die Gesamtzahl der Rentenempfänger im Jahr 2016 hat sich mit 547 gegenüber dem Jahr 2015 mit 533 Personen etwas erhöht.

Opferentschädigungsgesetz



Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung

Grundvoraussetzung für Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der medizinischen Versorgung (Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgungsstelle) ist eine vorangehende Anerkennung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht dem Grunde nach, d. h. eine Statusentscheidung als Kriegsbeschädigter, Opfer einer Gewalttat, Geschädigter nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) usw. Die KOF leistet – trotz ihres historisch bedingt wörtlichen Bezugs zu den Kriegsopfern – auch gleichermaßen an die Berechtigten der Nebengesetze/sonstigen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts.

Fürsorgeleistungen der KOF werden in Sachsen zentral durch die Hauptfürsorgestelle erbracht und umfassen folgende besonderen Hilfen:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Leistungen der KOF sind ergänzende Leistungen neben der Versorgung von Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dienen als besondere Hilfen im Einzelfall. Ziel ist insbesondere die Befriedigung eines sozialtypischen, gegenwärtigen Bedarfs, d. h. durch individuelle Hilfen ist bei Bedarf eine angemessene wirtschaftliche Versorgung (über die Renten- und sonstigen Leistungen der Versorgung hinaus) zu sichern.

Die Hauptfürsorgestelle nimmt sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in besonderen Lebenslagen an, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen über die gezahlten Rentenleistungen hinaus angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Wegen des Gebotes der Individualität der Leistungserbringung ist die persönliche Hilfe und Beratung für die Kriegsopferfürsorge - beispielsweise durch einen engen Kontakt zu den Fürsorgeberechtigten bzw. durch Hausbesuche - von besonderer Bedeutung.

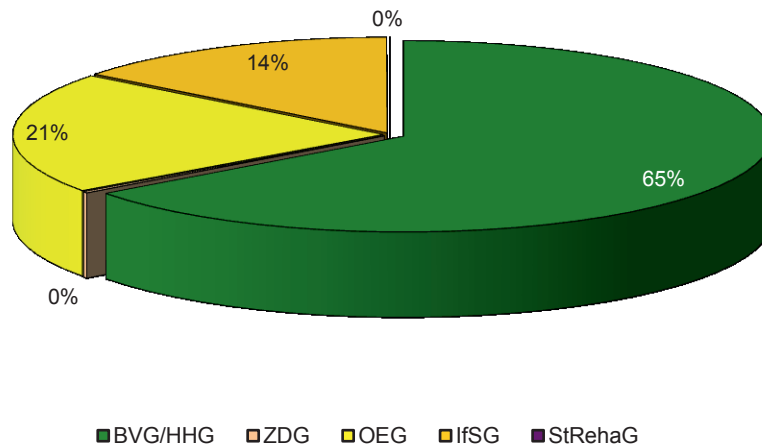
Leistungen der KOF können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn dem Träger der KOF die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind und der Fürsorgeberechtigte dem zustimmt.

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen sind dabei den Besonderheiten und den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen; insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Leistungsberechtigten, der Eigenart des Bedarfs, der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, von Art und Schwere der Schädigung, von Gesundheitszustand und Lebensalter sowie der Lebensstellung vor der Schädigung und der Auswirkung der Schädigung bzw. des Verlustes des Ernährers.

Die Höhe der Gesamtausgaben in der KOF war in den Jahren 2014 bis 2016 mit jeweils ca. 6,3 Mio. EUR konstant geblieben. Für Berechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) wurden dabei im Jahr 2016 wegen des erfolgten Aufgabenüberganges an das Bundes-

amt für das Personalmanagement der Bundeswehr erstmals keine Beihilfen/Darlehen mehr ausgereicht.

Hilfeleistungen der Kriegsopferversorgung 2016 nach Gesetzen (in TEUR)



Zum 1. Januar 2016 wurden die Aufgaben der KOF für Berechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) dem Bundesministerium der Verteidigung übertragen. Aus diesem Grund wurde die Abgabe der Unterlagen Ende 2015 in enger Zusammenarbeit mit dem zukünftig zuständigen Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durchgeführt. Anspruchsberechtigte im laufenden Leistungsbezug wurden über den Zuständigkeitswechsel informiert.

Im Bereich der HuK sowie der Orthopädischen Versorgung (OV) ist der finanzielle Umfang der ausgereichten Leistungen in 2016 im Vergleich zum vorangegangenen Jahr gering gestiegen.

	2015	2016
Anzahl orthopädisch Versorgter	2.748	2.387
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	870	878
ausgegebene Mittel	1.197,8 TEUR	1.261,4 TEUR

Da die Leistungen von KOF, HuK und OV aufgrund der Abhängigkeit zur Statusentscheidung im Versorgungsbereich Folgeleistungen sind, ist ihre statistische Entwicklung an dortige Veränderungen gekoppelt.

Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem OEG oder ZDG an den Berechtigten gewährt werden, gehen kongruente zivilrechtliche Ansprüche des Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger über. Schadensverursacher nach dem OEG sind Gewalttäter, während die Schädigungen im ZDG regelmäßig durch Verkehrsunfälle auf einem geschützten Weg von oder zur Dienststelle eintreten und deshalb Haftpflichtversicherungen in Regress genommen werden können. In der Folge des Anspruchsübergangs sind daher Ersatzansprüche durch die Verwaltung gegenüber den Gewalttätern bzw. den Versicherern geltend zu machen.

Den oft sehr hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten und Rentenleistungen für die Geschädigten bzw. die Hinterbliebenen stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber. Die Durchsetzung der Forderungen gestaltet sich daher häufig schwierig und ist in vielen Fällen ohne gerichtliches Verfahren nicht möglich. Zunehmend müssen übergegangene Schadenersatzansprüche in Insolvenzverfahren der Schuldner als sogenannte Forderungen aus unerlaubter Handlung angemeldet werden, sodass diese der Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase nicht unterfallen.

Die Gesamteinnahmen im OEG stiegen gegenüber dem Vorjahr um ca. 16 %; die Höhe der offenen Forderungen ist im Jahr 2016, im Vergleich zum Vorjahr, nur geringfügig gesunken.

	2015	2016
Eröffnung neuer Schadenersatzverfahren	214	212
Abschluss von Schadenersatzverfahren	209	271
Einnahmen OEG	399 TEUR	465 TEUR
offene Forderungen OEG Jahresende	13,8 Mio. EUR	13,4 Mio. EUR

Medizinischer Dienst

Unser medizinischer Dienst erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte aus dem Bereich des Sozialen Entschädigungsrecht, aber auch um Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG (Finalitätsprinzip) im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

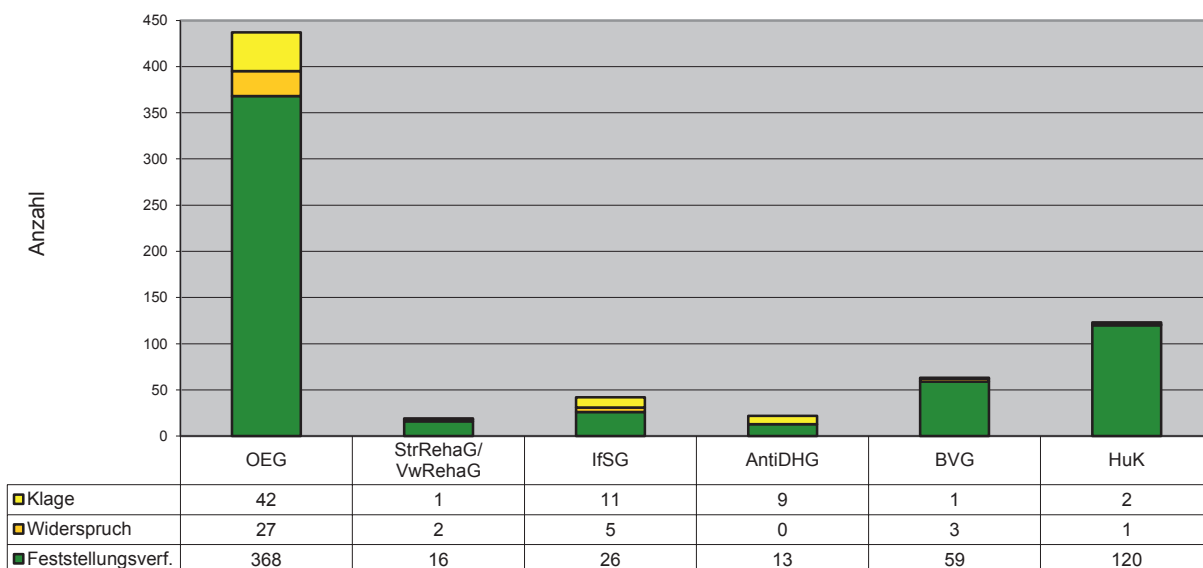
Des Weiteren ist es Aufgabe des medizinischen Dienstes die indikationsgerechte Verordnung und sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden spezielle Sprechstunden im Hause des KSV Sachsen in Chemnitz und Leipzig sowie in Dresden durchgeführt. In Einzelfällen werden auch konkrete medizinische Fragestellungen, die aus Bereichen unseres Hauses herangetragen werden, bearbeitet.

Im Jahre 2016 erstellte der medizinische Dienst insgesamt 874 Stellungnahmen/Gutachten im Bereich SozE, wobei es sich insbesondere im Bereich des OEG und StrRehaG/VwRehaG in der Mehrzahl der Fälle um psychiatrische Begutachtungssachverhalte handelte. Im IfSG stehen komplizierte neurologische Fragestellungen im Mittelpunkt. In 16 Fällen (StrRehaG/VwRehaG 9, IfSG 3, AntiDHG 3 und OEG 1) war es erforderlich einen fachspezifischen Fremdgutachter einzubeziehen, drei Untersuchungsgutachten erfolgten im medizinischen Dienst. Soweit Reisefähigkeit und Einverständnis bestand, erfolgt die psychiatrische Begutachtung im StrRehaG/VwRehaG-Antragsverfahren ausschließlich in Würzburg auf der Basis einer vertragsgebundenen Zusammenarbeit mit der Gutachterin. In Einzelfällen war wohnortbedingt eine Begutachtung in anderen Bundesländern notwendig. Hierbei besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Leitenden Ärzten der Versorgungsverwaltungen der Bundesländer, die einen geeigneten Gutachter in ihrem Zuständigkeitsgebiet auswählen. Auf diesem Wege wurden auch in Sachsen 22 Begutachtungen für andere Bundesländer in die Wege geleitet.

Widersprüche im SGB IX/LBlindG wurden dem medizinischen Dienst 2016 in 1.431 Fällen zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Rahmen der Zuständigkeit des KSV Sachsen für Fort- und Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich des Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG führte der medizinische Dienst zwei Fachtagungen für die kommunalen Gutachterärzte und eine Schulung der Außengutachter der Kommunen sowie zwei Workshop-Veranstaltungen für die zuständigen Sachbearbeiter durch.

Stellungnahmen und Gutachten des medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)



Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die beiden großen Gesetzesänderungen zur Reform der Pflegeversicherung nach SGB XI und die Übertragungen dieser Änderungen auf den Bereich der Hilfe zur Pflege nach SGB XII durch das Zweite und Dritte Pflegestärkungsgesetz, haben die Verantwortlichen aus unserem Haus vor große Herausforderungen gestellt. Zum einen wurden die Phasen des Gesetzgebungsverfahrens begleitet und zum anderen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um die Umsetzung der neuen Regelungen zeitnah zu gewährleisten.

Dies beinhaltete u. a. die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu den entsprechenden Gesetzesentwürfen, die Teilnahme an Arbeitsgruppen in verschiedenen kommunalen Gremien, die Schulung der Mitarbeiter sowie die Erstellung von Rundschreiben zur Information der betreffenden Einrichtungen über die geplanten gesetzlich normierten Änderungen.

So wurden im Berichtsjahr 2016 im Rahmen der Aktion „Pflege 4000“ für die Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die bislang keine Pflegestufe hatten, zur Sicherung vorrangiger Ansprüche nach SGB XI ab 1. Januar 2017 vorsorglich die Feststellung der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz bei den Pflegekassen beantragt.

Durch die Änderungen war es zudem notwendig, Anpassungen im EDV-Verfahren OPEN/PROSOZ vorzunehmen. Dieser Vorgang wurde durch die Verantwortlichen intensiv begleitet. Dazu gehörten nicht nur die Zuarbeit bezüglich der notwendigen systemrelevanten Änderungen, sondern auch die Testung der entsprechenden Versionen der EDV-Programme sowie die Information über geplante Änderungen gegenüber den Sachbearbeitern. Diese ad-

ministrative Begleitung ist ein ständiger Prozess aufgrund des stufenweisen Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen und der damit verbundenen notwendigen Änderungen im EDV-System.

Der KSV Sachsen gewährte im Berichtsjahr 2016 für 2.581 Leistungsberechtigte in Pflegeheimen und Tagespflegeeinrichtungen ergänzende teil- und vollstationäre Pflegeleistungen im Rahmen der Sozialhilfe.

Für Menschen mit Behinderung mit hohem Pflegebedarf, die im ambulant betreuten Wohnen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erbringt der KSV Sachsen die erforderlichen ergänzenden ambulanten Pflegeleistungen.

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, erhalten Leistungen zur Überwindung der sozialen Notlage, wenn sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind.

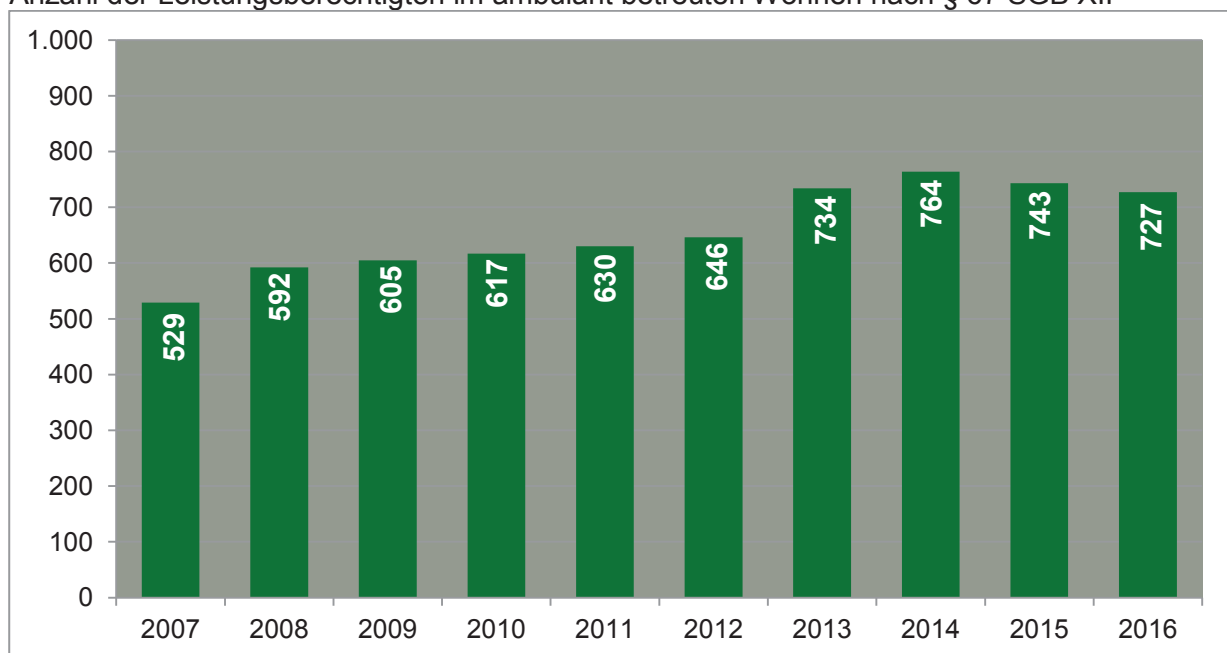
Im Freistaat Sachsen gibt es für diesen Personenkreis neben reinen ambulanten Hilfeangeboten und dem stationären Wohnen insbesondere auch das Angebot des ambulant betreuten Wohnens. Das ambulant betreute Wohnen wird in Form von planmäßiger, regelmäßiger Beratung und persönlicher Unterstützung durch Fachkräfte geleistet. Die Personen leben dabei weitgehend selbstbestimmt im eigenen Wohnraum.

Die überwiegende Mehrheit der leistungsberechtigten Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nutzt die ambulant betreute Wohnform.

So erhielten im Berichtsjahr 727 Personen Leistungen im ambulant betreuten Wohnen und lediglich 23 Personen die Leistungen in einer stationären Einrichtung.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII ist in den vergangenen zwei Jahren stetig leicht gesunken.

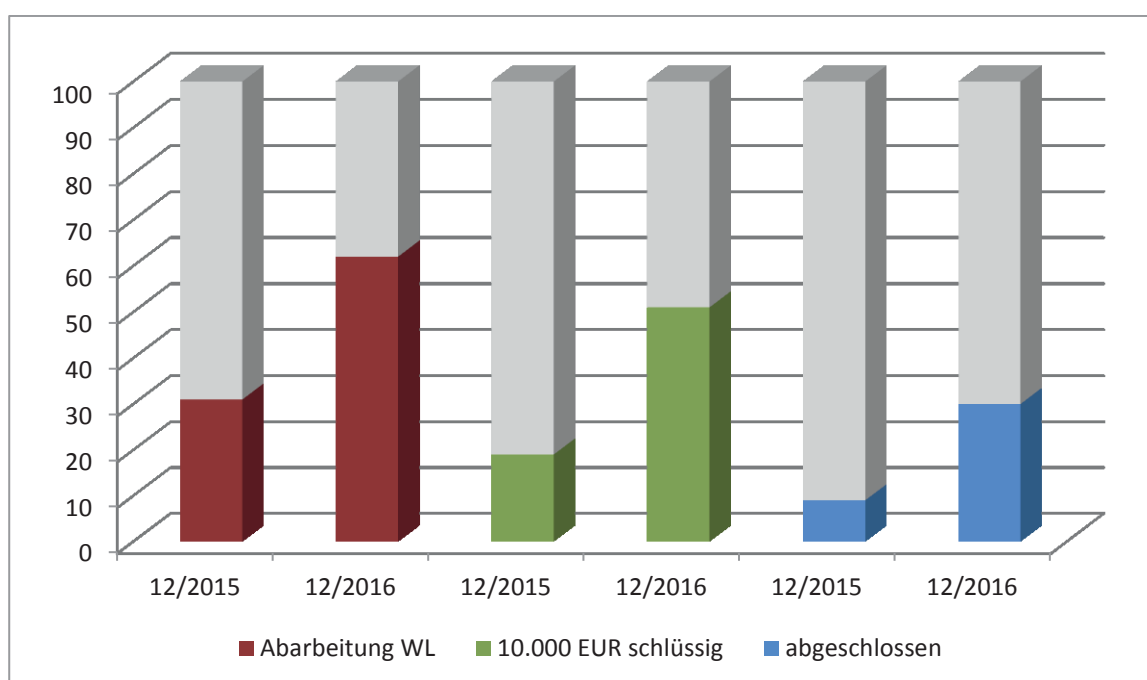
Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII



Anlauf- und Beratungsstelle Fonds “Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

Nach der Erweiterung des Teams im Jahr 2015 konnte die Anlauf- und Beratungsstelle über das gesamte Jahr 2016 hinweg ihre Arbeit auf gestiegenem quantitativem Niveau fortsetzen. Die Aufgabe ist es, Menschen, denen Unrecht und Leid während einer Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe zum Zwecke der öffentlichen Erziehung in der DDR zugefügt wurde und bei denen heute noch spürbare Alltagsbeeinträchtigungen vorherrschend sind, Angebote zur Aufarbeitung zu machen. Finanzielle und zweckgebundene Hilfen werden gewährt.

Um die finanziellen Unterstützungen zu erhalten, werden schriftliche Vereinbarungen mit den Betroffenen geschlossen, die wiederum in der Geschäftsstelle des Fonds, die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angegliedert ist, auf Schlüssigkeit geprüft werden. Anhand der Gesamtanmeldungen jedes einzelnen Bundeslandes wird die schon geleistete, bzw. noch zu leistende Arbeit im Sinne der Aufgabenerfüllung des Fonds registriert. Die folgenden Zahlen verdeutlichen die quantitative Umsetzung. Quelle sind die jeweiligen Datenberichte der Geschäftsstelle.



	Gesamtanmeldung	Abarbeitung Warteliste (WL)	10.000 EUR schlüssig geprüft	abgeschlossen
12/2015	5.817 Betroffene	1.815 Betroffene; 31 %	1.102 Betroffene; 19 %	536 Betroffene; 9 %
12/2016	5.720 Betroffene (nach Datenbereinigung)	3.522; 62 %	2.903; 51 %	1.712; 30 %

Die enorme Steigerung bei der Aufgabenumsetzung war durch die hohe Einsatzbereitschaft des gesamten Teams der Beratungsstelle möglich.

Der Fonds stellt in seinen inhaltlichen und strukturellen Themen eine Besonderheit zum Thema Unrechtsaufarbeitung dar. Dafür gab und gibt es weder in der Anlauf- und Beratungsstelle noch in der Geschäftsstelle ein Modell. Der Fonds ist von Laufzeitbeginn an ein lernendes System. Eine besondere Rolle kommt dabei den Betroffenen der Heimerziehung zu. Zudem

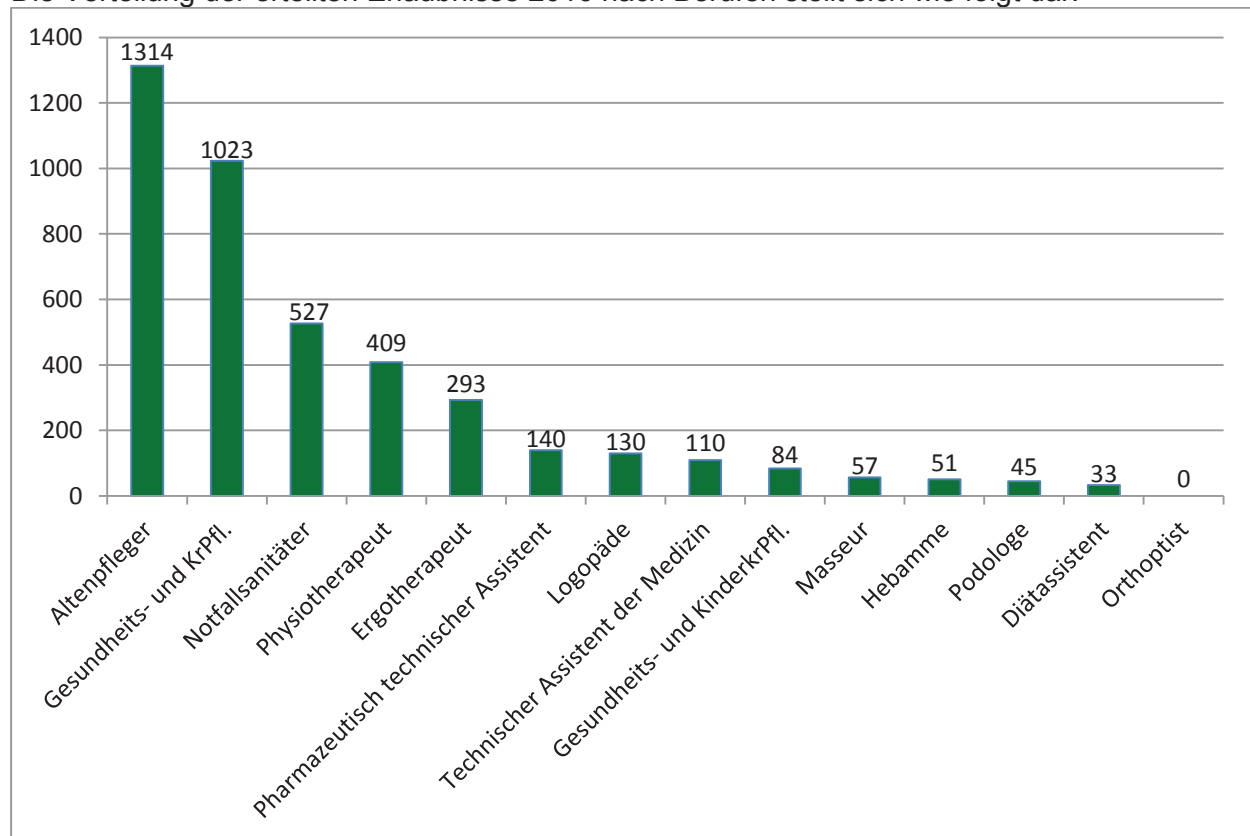
wird die Umsetzung des Fonds unter stetiger Betroffenenbeteiligung realisiert. Fondsregularen, die sich als wenig praktikabel erwiesen, wurden überarbeitet. Das bedeutet auch, dass die ursprünglichen verwaltungstechnischen Verfahren bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der materiellen Hilfen ständigen Verfahrensveränderungen unterlagen, zumeist im Sinne von Vereinfachungen. Dies hat auch im Jahr 2016 eine hohe Anpassungsleistung innerhalb des gesamten Arbeitsprozesses im Team der Anlauf- und Beratungsstelle erfordert.

Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden im KSV Sachsen bearbeitet.

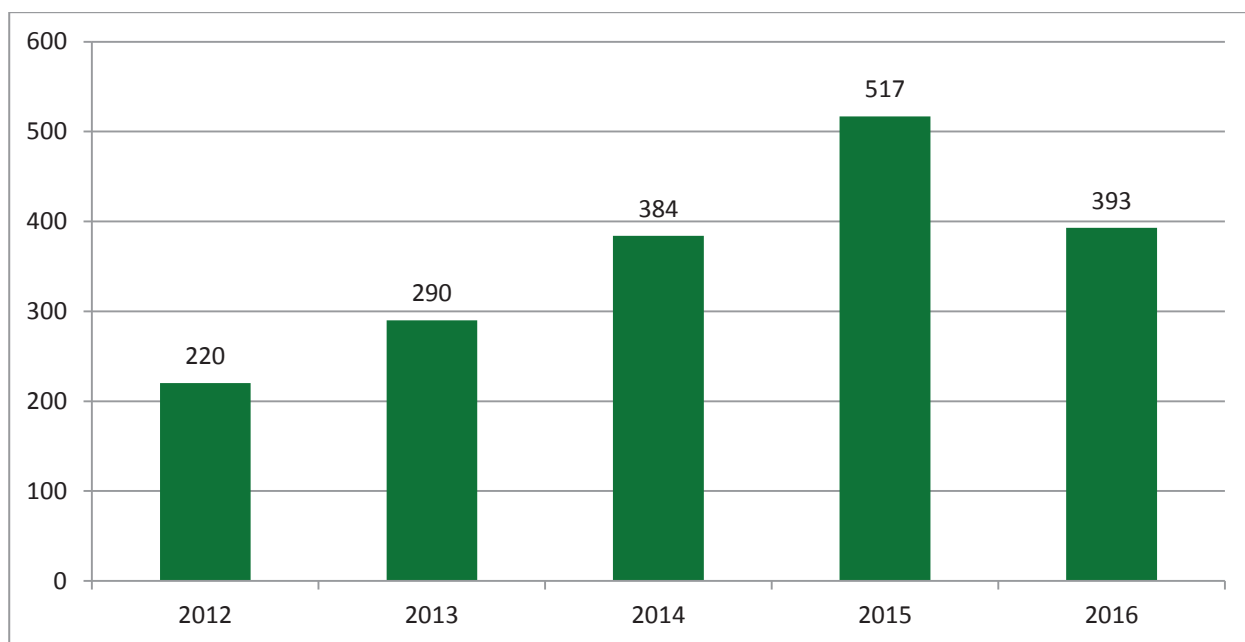
Die Gesamtantragszahl hat weiter zugenommen und beträgt für 2016 jetzt 4.619. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Zuwachs von 8,2 % festzustellen.

Die Verteilung der erteilten Erlaubnisse 2016 nach Berufen stellt sich wie folgt dar:



Bei der **Entwicklung ausländischer Anträge** ist eine gegenläufige Tendenz zu beobachten.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde eine um ca. ¼ geringere Anzahl von Anträgen registriert. Von diesen 393 Anträgen konnten 379 positiv beschieden werden. Im Vergleich der letzten Jahre konnte - mit Ausnahme einer überdurchschnittlichen Fallzahl im Jahr 2015 - eine kontinuierliche Antragssteigerung beobachtet werden.



Leistungen der allgemeinen Verwaltung

Finanzen

Der KSV Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben.

Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und spiegeln sich nicht in den nachstehend aufgeführten Zahlen des Jahresabschlusses 2016 wider. Sie werden somit gesondert aufgeführt.

Ergebnisrechnung Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe

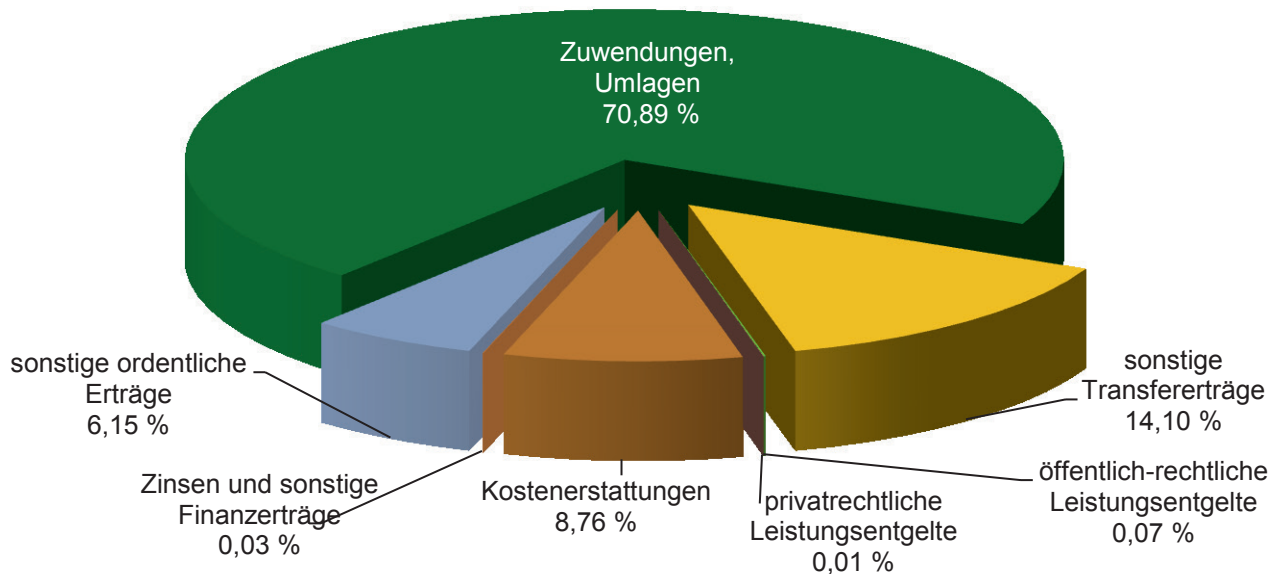
Die nachstehend aufgeführten Zahlen müssen als vorläufig betrachtet werden, da der Jahresabschluss erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Versammlung endgültig festgestellt werden kann.

Im Jahr 2016 wurde die Ausgleichsabgabe erstmals als Teilhaushalt in den Gesamthaushalt des KSV Sachsen integriert. Entsprechend findet erstmalig 2016 die Abrechnung des Sondervermögens Ausgleichsabgabe im Rahmen des Gesamthaushaltes statt.

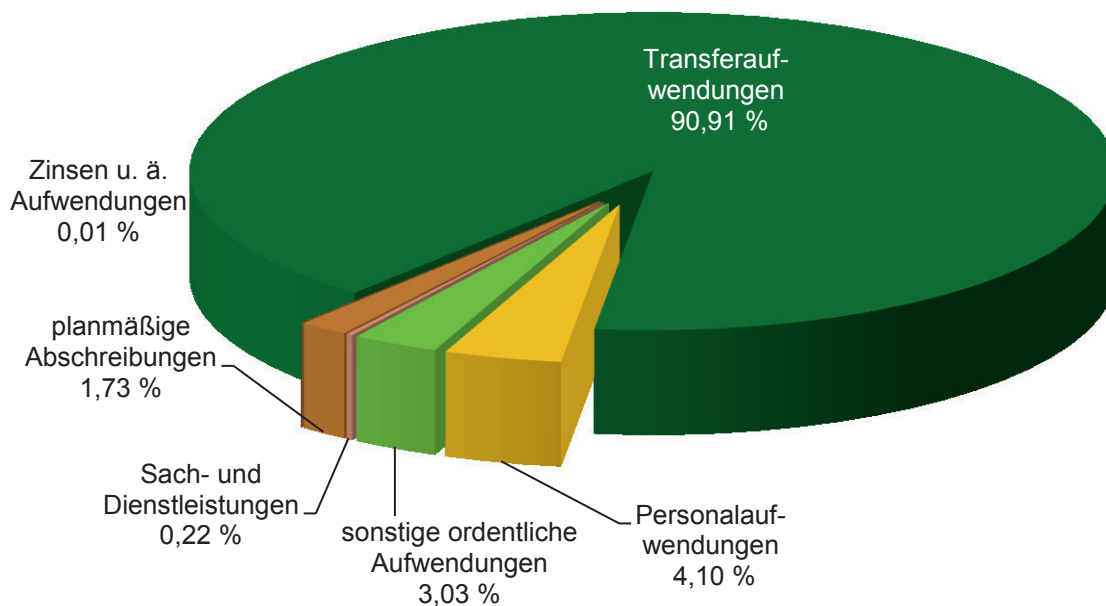
Das Haushaltsjahr 2016 des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) wurde mit folgendem **Gesamtergebnis** abgeschlossen:

Ergebnisrechnung	2016 in EUR	2015 in EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	598.915.483,08	570.897.110,29
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	606.781.189,69	575.475.861,49
Ordentliches Ergebnis	-3.467.160,98	-4.578.751,20
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	11,80	70,64
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	178,64	2679,02
Sonderergebnis	-166,84	-2.608,38
Gesamtergebnis	-3.466.944,14	-4.581.359,58

Gesamtergebnishaushalt - Erträge (vorläufig)



Gesamtergebnishaushalt - Aufwendungen (vorläufig)



Bundes- und Landeshaushalt

Den Ausgaben im Landeshaushalt in Höhe von 127 Mio. EUR (2015: 101 Mio. EUR) stehen Einnahmen in Höhe von 28 Mio. EUR (2015: 21 Mio. EUR) gegenüber.

Der Bewirtschaftung der Landesmittel lagen ca. 37.000 (2015: 39.000) Einzelbuchungen zugrunde, hierbei wurden 86 unterschiedliche Haushaltsstellen bebucht.

Die Erhöhung der Ausgaben liegt hauptsächlich im Investitionsbedarf für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer sowie in der Auflage und Umsetzung des Bundesprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung begründet, welches jedoch durch die Vereinnahmung von Bundesmitteln gegenfinanziert wird.

Im Bundeshaushalt wurden 105 Mio. EUR verausgabt (2015: 96 Mio. EUR) und 0,7 Mio. EUR vereinnahmt (2015: 2,0 Mio. EUR). Diese Mittel verteilen sich auf insgesamt 43 Buchungsstellen.

Einem Absinken der Ausgaben für Versorgungsbezüge und fürsorgerischen Leistungen nach dem BVG, wobei Einnahmen den Ausgaben zufließen, stehen Ausgaben für die Auflage des Bundesprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung gegenüber.

Personal

Im Geschäftsjahr 2016 wurden im KSV Sachsen durchschnittlich 500 Mitarbeiter beschäftigt. Die Gesamtstellenzahl im Stellenplan 2016 betrug insgesamt 451,975 VZÄ. Hervorzuheben ist der in den letzten Jahren stetig gestiegene Anteil an Teilzeitarbeit (33 %), der verbesserte Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bietet und Ausdruck einer familienfreundlichen Personalpolitik des Verbandes ist. Die Differenz zwischen Stellen und Mitarbeitern resultiert aus der Teilzeitquote.

Bei der Gewinnung von Nachwuchskräften investiert der KSV Sachsen seit vielen Jahren in die Ausbildung von Studierenden an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum. 2016 konnte allen Absolventen die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis angeboten werden.

Statistische Daten zum Personal per 30.06.2016:

Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse gesamt (einschließlich Beschäftigte in ATZ-Freiphase)	500
dv. Beamte	50
dv. Tarifbeschäftigte	441
dv. Auszubildende und Studenten	9
dv. Frauen	381
dv. Männer	119
Altersdurchschnitt	44,5 Jahre
dv. schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte	53
Beschäftigte (Beamte und Tarifbeschäftigte)	491
dv. in unbefristeten Arbeits- und Dienstverhältnissen	444
dv. in befristeten Arbeitsverhältnissen	47
dv. in Elternzeit/Mutterschutz	20
dv. in befristeter anteiliger Tele-/Heimarbeit	3
dv. in befristeter Erwerbsminderungsrente	0
dv. in Teilzeitbeschäftigung (ohne Altersteilzeit)	159

dv. in Altersteilzeit	6
Summe der Teilzeit- und Altersteilzeitbeschäftigten	165
Teilzeitquote (Teilzeit und ATZ in Arbeits- und Freiphase)	33,00 %
Altersteilzeitquote (Arbeits- und Freiphase)	31,80 %

WfbM-Außenarbeitsplätze im KSV Sachsen (außerhalb des Stellenplanes)	1
--	---

Organisation

Erwerb eines neuen Dienstgebäudes am Standort Leipzig

Seit der Funktional- und Verwaltungsreform 2008 haben sich die vom KSV Sachsen zu bearbeitenden Aufgaben kontinuierlich weiterentwickelt, sowohl qualitativ als auch quantitativ. Mit dem Aufgabenzuwachs entwickelte sich auch die Anzahl der Mitarbeiter weiter. Deshalb musste der KSV Sachsen am Standort Leipzig zu dem im Eigentum befindlichen Hauptgebäude weitere Büroflächen anmieten. Im Zusammenhang mit dem Auslaufen eines Mietvertrages wurden verschiedene Unterbringungsvarianten untersucht.

Eine Wirtschaftlichkeitsstudie zum Thema „Jetzige Standorte erhalten oder Umzug in ein gemeinsames, neues Gebäude“ zeigte, dass sowohl das Kosten-Leistungs-Verhältnis als auch das Gewinnen von Synergien für eine Konzentration auf ein Dienstgebäude sprach. Deshalb wurden verschiedene Möglichkeiten betrachtet, dies zu realisieren. Als ökonomischste Variante stellte sich der Erwerb von Teileigentum in einem bestehenden Objekt dar. Mit der Zustimmung des Verbandsausschusses wurden die Weichen für den Abschluss des Kaufvertrages zum Erwerb von Büroflächen im Bürokomplex Löhr's Carré in der Humboldtstraße 18 in Leipzig gestellt. Voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2018 werden die Beschäftigten des KSV Sachsen in Leipzig in einem Dienstgebäude tätig sein und für unsere Besucher zentrumsnah und gut erreichbar zur Verfügung stehen.

Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz

Auch im Jahr 2016 nahm der Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz einen nicht geringen Stellenwert in den Verwaltungsabläufen des KSV Sachsen ein.

Im Rahmen des Arbeits- und Brandschutzes und auf Grundlage der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) konnten unseren Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden. Schwerpunkt bildete die Vorsorgeuntersuchung für Bildschirmarbeitsplätze, die turnusmäßig der gesamten Belegschaft angeboten wird. 2016 wurde 175 Mitarbeitern die Untersuchung angeboten und von 94 Beschäftigten in Anspruch genommen. Daraus resultierten bspw. 15 Anträge auf Kostenbeteiligung für die Anfertigung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille. Mit insgesamt 952,00 EUR wurde die Beschaffung dieser Hilfsmittel seitens des Arbeitgebers unterstützt.

Quartalsweise werden an den beiden Standorten des KSV Sachsen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses durchgeführt. Dieser gründet sich auf § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes und soll im Wesentlichen die im Arbeitsschutz und der Unfallverhütung befassten Funktionsträger zusammenbringen, um über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zu beraten.

Die Mitarbeiter des KSV Sachsen werden jährlich durch Arbeitsschutzunterweisungen auf die Schwerpunkte des Arbeitsschutzes aufmerksam gemacht. Bei den Unterweisungen sind Bild-

schirmarbeit, Ergonomie, vorbeugender Brandschutz, Verhalten im Brandfall, Heben und Tragen, Verhalten bei Unfällen und der Umgang mit Leitern und Tritten immer wieder Thema.

Durch die Einteilung und Ausbildung von Ersthelfern, Brandschutzhelfern und Räumungshelfern in den Verwaltungsgebäuden des KSV Sachsen und der Durchführung von regelmäßigen Arbeitsplatzbegehungen wird sowohl der Arbeits- als auch der Gesundheitsschutz kontinuierlich aufrecht gehalten und ist ständiges Thema im Rahmen der Verwaltungsaufgaben.

Renovierungsarbeiten im Dienstgebäude Chemnitz

Zur Bewirtschaftung der Dienstgebäude des KSV Sachsen gehören auch die Instandhaltung und die Verbesserung der Arbeitsumgebung für die Beschäftigten. Deshalb wurde im Jahr 2016 die Renovierung der Flure und Büroräume im Dienstgebäude Chemnitz fortgesetzt.

Die Wände der Büroräume und Flure in der 3. und 4. Etage erhielten einen neuen Farbanstrich. Die Maler- und Sanierungsarbeiten erfolgten bei laufendem Dienstbetrieb. Die Beschäftigten wurden während der Renovierung ihrer Büroräume in einem Ersatzbüro mit vollständiger EDV-Ausstattung untergebracht, so dass es bei der Erledigung der Arbeitsaufgaben keine Beeinträchtigungen gab.

Von der Eigentümergemeinschaft des Gebäudes wurde außerdem die Sanierung der Fußbodenbeläge in den Fluren und Teeküchen des Dienstgebäudes beauftragt und von entsprechenden Fachfirmen durchgeführt. Der bisherige, stark abgenutzte textile Fußbodenbelag wurde durch einen PVC-Bodenbelag in Laminatoptik ersetzt.

Auch die Dämmung der Giebelseite an der Reichsstraße wurde vereinbarungsgemäß vom Eigentümer beauftragt und umgesetzt. Durch diese Maßnahme haben sich die Raumtemperaturen in den angrenzenden Büroräumen gebessert.

EDV

Im vergangenen Jahr wurden die Storage-Systeme (Datenspeichersysteme) und die Virtualisierungsinfrastruktur weiter erneuert und ausgebaut. Neben der Betrachtung bekannter Anforderungen und Schwachstellen für das Konzept erfolgte auch der Ausbau für zukünftige Aufgaben. Durch diesen Schritt konnten die Verfügbarkeit und die Schnelligkeit der Arbeitsumgebung für die Anwender gesteigert werden.

Weiterhin stand eine Erneuerung alter Serversysteme an. Durch entsprechende Planungen war es nicht notwendig die Anzahl der physischen Systeme zu erhöhen, obwohl die Möglichkeit geschaffen wurde, mehr virtuelle Systeme betreiben zu können.

Durch diese beiden Maßnahmen konnten die Grundlagen geschaffen werden, um zukünftige Anforderungen ohne größere Aufwände und Anschaffungen realisieren zu können.

Das Disaster Recovery Konzept (IT-Notfallkonzept) wurde weiter ausgebaut. Es sind im Serverraum und auf den Etagen am Standort Leipzig die USV-Systeme erweitert worden. Eine Havarie in 2016 konnte ohne größere Probleme durch diese Maßnahmen abgefangen werden. Die dabei ermittelten Ergebnisse wurden ausgewertet und fließen in die Weiterentwicklung ein.

Insgesamt wurde ein stabilerer Betrieb erreicht, wodurch Kapazitäten für Konzeptionen, Dokumentation und Weiterbildungen freigeworden sind. Dies bildet eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung eines stabilen IT-Betriebes.

Leistungen im Vergleich

Gesamtentwicklung des überörtlichen Sozialhilfeträgers

Der KSV Sachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gewährt insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die wesentlich an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel SGB XII. Die Schwerpunkte der Eingliederungshilfe liegen dabei auf den Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie der Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM.

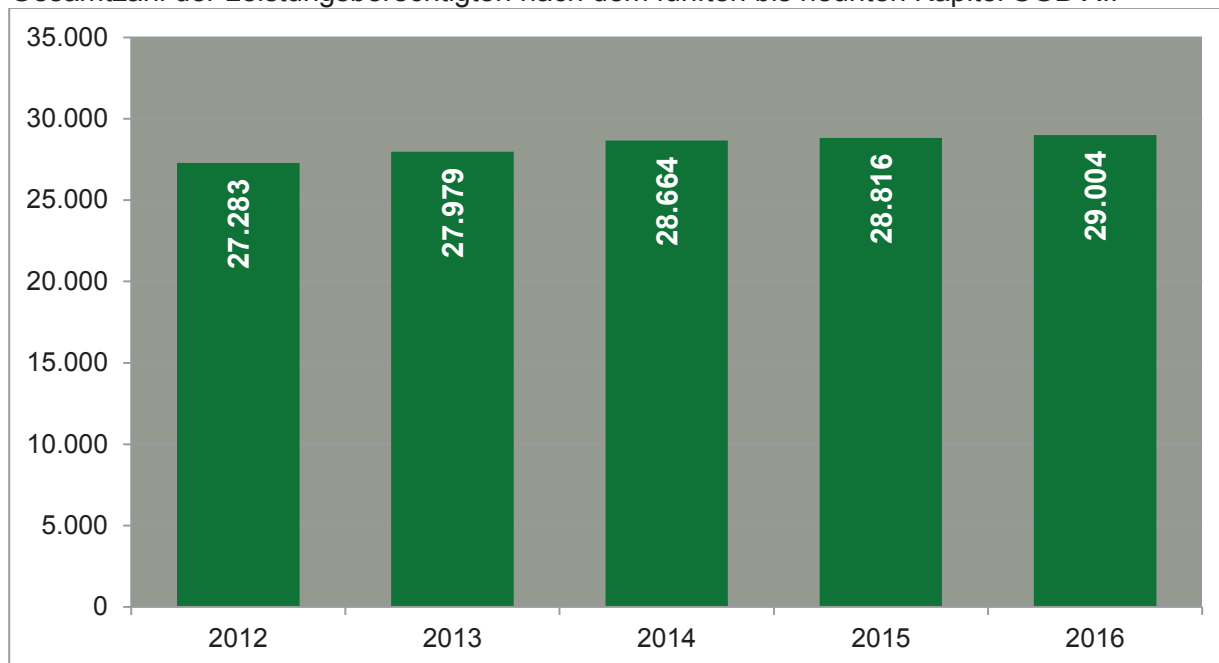
Die Entwicklung in den letzten Jahren war durch einen stetigen Zuwachs an Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe gekennzeichnet. Dieser Zuwachs hat sich im Jahr 2016 fortgesetzt.

Aus der Erhebung der Fallzahlen 2016 lassen sich für den Berichtszeitraum folgende grundsätzliche Aussagen für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ableiten:

1. Im Bereich des stationär betreuten Wohnens konnte ein leichter Rückgang der Fallzahlen erreicht werden.
2. Einhergehend mit dem Rückgang der Leistungsfälle im stationär betreuten Wohnen sind aufgrund der verstärkten Steuerung in ambulant betreute Wohnmöglichkeiten (Ambulantisierung) die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen erneut deutlich gestiegen. Die Ambulantisierungsquote in Sachsen beträgt 52,7 %, d. h. es leben mehr Menschen mit Behinderungen in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten und Außenwohngruppen als in stationären Wohnformen.
3. Im Arbeitsbereich der WfbM sind die Fallzahlen erstmals seit Jahren des stetigen Zuwachses leicht gesunken.

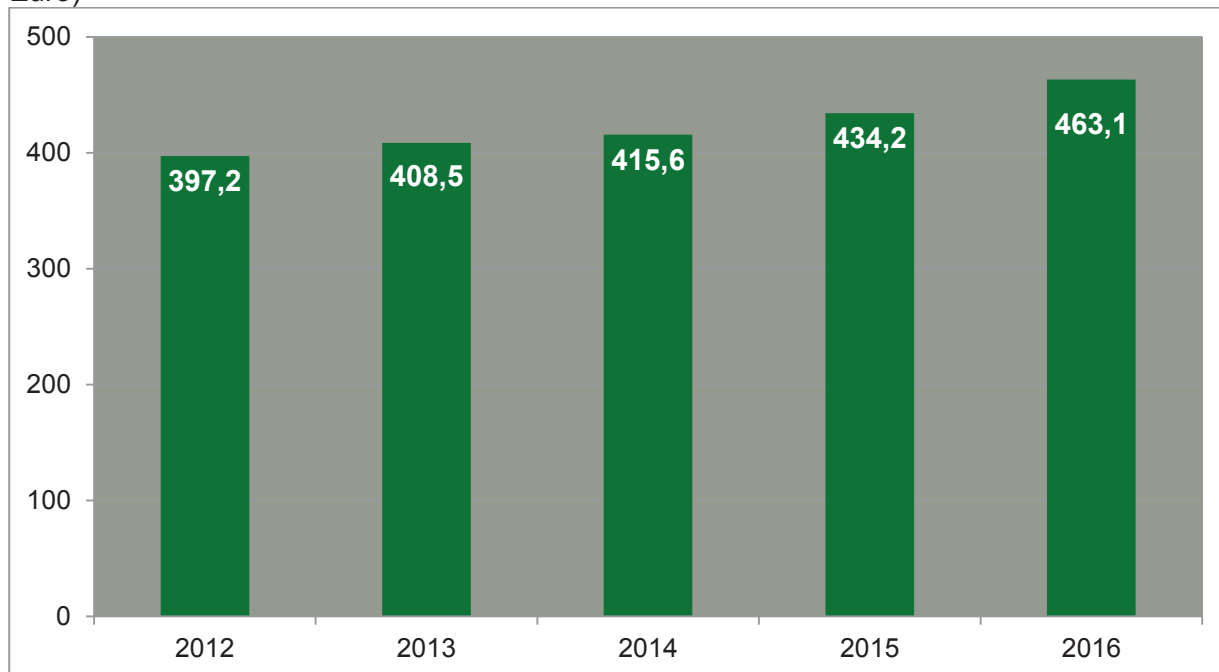
Die Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt, die vom KSV Sachsen Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder Hilfen in anderen Lebenslagen (Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII) erhalten, ist im Berichtsjahr 2016 um 188 Fälle gestiegen. Dabei kann ein Leistungsberechtigter mehrere Maßnahmen gleichzeitig erhalten, beispielsweise Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM und Leistungen im ambulant betreuten Wohnen. Der Leistungsfall wird nur einmal gezählt.

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII



Die Bruttoausgaben für die Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII sind in den letzten Jahren sowohl bundesweit als auch beim KSV Sachsen stetig gestiegen.

Bruttoausgaben für Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII (in Millionen Euro)



Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger im Bundesvergleich

Die Bundearbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) erhebt seit 1998 in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens GmbH Hamburg Kennzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII.

Dabei geht es um Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie Leistungen für Arbeits- und Beschäftigungsangebote (WfbM und Tagesförderstätten). Diese Bereiche bilden den Schwerpunkt der Leistungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland.

Ende 2016 wurde die seit vielen Jahren diskutierte Reform der Eingliederungshilfe mit dem Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Damit werden stufenweise in den Jahren 2017, 2018, 2020 und 2023 wichtige Veränderungen eintreten, die auch hinsichtlich ihrer Wirkungen und Kosten überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Kennzahlenvergleich eine zusätzliche Bedeutung zu. Denn zu den Grundlagen einer rationalen Diskussion und Bewertung gehört eine zuverlässige Fakten- und Datenbasis, zu der der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe z. B. mit Daten zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung beiträgt.

Alle 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland vergleichen ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Schwerpunkte der Betrachtung liegen dabei auf Daten der Fallzahl- und Ausgabenentwicklung für die Bereiche:

Wohnen

- stationär betreutes Wohnen
- ambulant betreutes Wohnen
- begleitetes Wohnen in Gastfamilien

Arbeit und Beschäftigung

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Tagesförderstätten
- Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung

Für jeden Bereich werden die Platzzahlen, Anzahl der Leistungsberechtigten und die Kosten abgebildet. Es erfolgt eine Differenzierung nach Behinderungsart, Alter und Geschlecht.

Grundlage des Benchmarkingberichtes ist ein Katalog von Basiszahlen, der die Erhebungsmerkmale festlegt und verbindlich definiert.

Die Abfrage der Basiszahlen erfolgt mittels einer tief gegliederten Erfassungsdatei. Es schließt sich eine zweistufige Plausibilisierung der Daten an. Zum einen werden Daten jedes einzelnen Teilnehmers in sich abgeglichen, z. B. durch Vergleich mit Vorjahresdaten. Unklarheiten werden zwischen con_sens und dem Teilnehmer „bilateral“ geklärt. Zum anderen werden die Daten in Projektleiterberatungen mit allen Teilnehmern fachlich diskutiert und plausibilisiert.

Erst wenn die Daten nach der Plausibilisierung freigegeben wurden, gehen sie in den Kennzahlenvergleich ein.

Qualitätsfaktoren für die Güte der Kriterien sind damit die präzise Definition der zu messenden Werte sowie der intensive Austausch zu den Daten.

Zentrale Ergebnisse des Kennzahlenberichtes 2015 sind:

- Bundesweit sind immer mehr Menschen mit Behinderung beim Wohnen auf eine Betreuung durch die Eingliederungshilfe angewiesen (395.393 Menschen mit stationärer oder ambulanter Betreuung)
Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Steigerung 2,6 %.
- Mehr als die Hälfte von ihnen wurden 2015 immer noch stationär betreut (54 %).
- Die Ambulantisierungsquote ist bundesweit stetig angestiegen und erreicht im Mittel 48 %.
- Ende 2015 besuchten bundesweit 304.943 Personen eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder eine Tagesförderstätte; insgesamt ca. 2.900 Personen mehr, als noch im Jahr zuvor (Steigerung 1 %). Das Fallzahlwachstum geht kontinuierlich zurück.
- Die Ausgaben der Sozialhilfe in Werkstätten für behinderte Menschen betrugen 2015 bundesweit 4,1 Mrd. EUR (ein Plus von 5 % im Vergleich zum Vorjahr).

Der Bericht steht im Internet unter www.bagues.de/Veröffentlichungen zur Verfügung.

Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften

Auch im Jahr 2016 stellte der KSV Sachsen den kommunalen Gebietskörperschaften ein Quartals- und Jahres-Benchmarking über den Vollzug des SGB IX/LBlindG und des BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLErzGG zur Verfügung, um somit einen sachsenweiten Vergleich über Antrags-, Erledigungs- und Bestandszahlen sowie Personaleinsatz zu ermöglichen.

Feststellungsverfahren von Behinderung

erledigte Anträge in Sachsen im Jahr 2016	84.745
erledigte Widersprüche in Sachsen im Jahr 2016	11.309
erledigte Klagen in Sachsen im Jahr 2016	1.479
Bestand - Merkzeichen "G" in Sachsen im Jahr 2016	206.063
Bestand - Merkzeichen "aG" in Sachsen im Jahr 2016	38.201

Elterngeld

erledigte Anträge in Sachsen im Jahr 2016	52.854
erledigte Widersprüche in Sachsen im Jahr 2016	1.287
ausgezahlte Leistungen in Sachsen im Jahr 2016	299.603.000 EUR

Landeserziehungsgeld

erledigte Anträge in Sachsen im Jahr 2016	8.592
ausgezahlte Leistungen in Sachsen im Jahr 2016	10.340.000 EUR

Betreuungsgeld

erledigte Anträge in Sachsen im Jahr 2016	174
ausgezahlte Leistungen in Sachsen im Jahr 2016	5.245.000 EUR

Prüfung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) war im Jahr 2016 ausschließlich mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörten die Prüfung der Jahresabschlüsse für den Kommunalhaushalt und die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX sowie eine Prüfung der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Prüfung des Jahresabschlusses 2015 für den Kommunalhaushalt

Das RPA hat den Jahresabschluss daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung konnte das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilen.

Der Jahresabschluss wurde daraufhin am 05. Dezember 2016 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

Prüfung des Jahresabschlusses 2015 für die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX

Die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX wird durch den KSV Sachsen als Treuhandvermögen gesondert bewirtschaftet. Den deshalb für die Ausgleichsabgabe aufzustellenden Jahresabschluss hat das RPA ebenfalls fristgemäß anhand der oben genannten Kriterien geprüft und dabei festgestellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung uneingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Ausgleichsabgabe vermittelt.

Dieser Jahresabschluss wurde ebenfalls von der Verbandsversammlung beschlossen.

Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung konnte das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

